



Maßnahmenplan für das FFH – Gebiet

5017-305

„Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“

Nord

Gültigkeit: ab 2016

Versionsdatum: März 2016

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Biedenkopf, den 17.03.2016

Regierungspräsidium Gießen

Im Auftrag Bernhard Klement, Forstamt Herborn

Betreuungsforstamt: Biedenkopf
Kreis: Marburg-Biedenkopf
Stadt/ Gemeinde: Biedenkopf, Dautphetal, Wetter, Marburg, Lahntal, Gladenbach, Weimar (Lahn)
Gemarkungen: Wallau, Biedenkopf, Weifenbach, Breidenstein, Eckelshausen, Katzenbach, Dexbach, Engelbach, Treisbach, Warzenbach, Kombach, Buchenau, Brungershausen, Sterzhausen, Oberndorf, Amönau, Wetter, Elmshausen, Allendorf, Kernbach, Damshausen, Dilschhausen, Caldern, Michelbach, Elnhausen, Marbach, Dagobertshausen, Weitershausen, Nesselbrunn, Weiershausen,
Größe: 9457,35 ha
Natura2000- Nummer 5017-305

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
2	Gebietsbeschreibung.....	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik).....	7
2.2	Übersichtskarten	7
2.3	Politische und administrative Zuständigkeiten	8
2.4	Vertragsnaturschutz	8
2.5	Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen	9
3	Leitbilder, Erhaltungsziele.....	10
3.1	Leitbild Gebiet.....	10
3.2	Erhaltungsziele Lebensraumtypen.....	11
3.3	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II	14
3.4	Zielvorgaben.....	15
3.5	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH –LRT	16
3.6	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Anhang II-Arten	17
3.7	Zielvorgaben zur Entwicklung der Laubbaum dominierten Altbestände.....	17
4	Beeinträchtigungen und Störungen	18
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	18
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II.....	19
5	Maßnahmenbeschreibung.....	20
5.1	Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (Natureg- Maßnahmentyp 1).....	20
5.1.1	02. Wald/Forstwirtschaft	20
5.1.2	16. Nutzung ohne Maßnahmenfestsetzung.....	22
5.1.3	16.01. Ordnungsgemäße Landwirtschaft.....	22
5.1.4	16.02. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft.....	23
5.1.5	17. Vertragsnaturschutz auf Nicht-LRT-Flächen	24
5.2	Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg-Maßnahmentyp 2)	26
5.2.1	02.01. Prozessschutz im Wald (Kernflächen u.a.).....	26
5.2.2	02.02. Naturnahe Waldnutzung.....	27
5.2.3	02.02.01. Erhalt und Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	29

5.2.4	02.04.03 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	31
5.2.5	11.01.02. Sicherung der Fledermausquartiere	31
5.2.6	17. Vertragsnaturschutz auf LRT-Flächen	32
5.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg- Maßnahmentyp 3).....	34
5.3.1	01.02.01.01. Mahd im Sommer	34
5.3.2	01.02.01.02 Zweischürige Mahd	35
5.3.3	01.02.02.05 Mischbeweidung	36
5.3.4	01.02.08.05 Beweidung.....	37
5.3.5	01.09.05 Entbuschung	38
5.3.6	11.06.01.01. Pflege von Stillgewässern.....	39
5.3.7	12.01.02.05 Freistellen der Felspartien	40
5.4	Maßnahmen zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustande für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg- Maßnahmentyp 4).....	42
5.5	Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen außerhalb der LRTs und für Arten bzw. deren Habitaten außerhalb der LRTs (Natureg- Maßnahmentyp 5).....	42
5.5.1	04.04 Gewässerrenaturierung	42
5.6	Maßnahmen in Naturschutzgebieten zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten und sonstige Maßnahmen (Natureg- Maßnahmentyp 6).....	43
5.6.1	01.02.03.03. Beweidung mit Schafen.....	43
5.6.2	02.02.01.03 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften.....	44
5.6.3	02.04. Schaffen von Strukturen im Wald	45
5.6.4	03.02 Schaffen von angepassten Wildbeständen.....	46
5.6.5	04.04.01. Rücknahme von Gewässerausbauten.....	46
5.6.6	04.07 Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	47
5.6.7	10.01. Artenschutzmaßnahmen an Verkehrswegen	49
5.6.8	11.04.01.01. Neuanlage von Kleingewässern	49
5.6.9	14. Öffentlichkeitsarbeit.....	50
5.6.10	15.01. 03. gelenkte Sukzession	50
5.6.11	17 Vertragsnaturschutz.....	51
6	Report aus Planungsjournal	52
7	Literatur und Quellen	54
8	Anhang.....	55
8.1	Übersichtskarten	55
8.2	Erhaltungsziele der im FFH-Gebiet nachgewiesenen Arten der Vogelschutzrichtlinie des VSG Hessisches Rothaargebirge	58

8.3	Bachsysteme.....	59
8.4	Kernflächen des Staatswaldes.....	60
8.5	NSG – Verordnung	61

1 Einführung

Das FFH-Gebiet 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ wurde auf Grund von großflächigem Vorkommen von Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwald in guter Ausprägung in Verbindung mit Stollen, Höhlen, Wochenstubenquartieren und Stillgewässern, die Lebensraum für verschiedene Fledermausarten bieten, ausgewiesen.

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten gewahrt bleibt und in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt wird. Grundlage dieses Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung, die Planungsprognosen LRT, die Laubholzaltbestandsprognose sowie evtl. bereits bestehende Maßnahmenpläne zum Vertragsnaturschutz.

2 Gebietsbeschreibung

Landkreis	Marburg-Biedenkopf
Stadt/Gemeinde	Biedenkopf, Dautphetal, Wetter, Marburg, Lahntal, Gladenbach, Weimar (Lahn)
Forstamt	Biedenkopf, Burgwald, Kirchhain
FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet	„Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ VSG „Hessisches Rothaargebirge“ (4917-401)
Naturräumliche Haupteinheit	D38 „Bergisches Land, Sauerland“ D39 „Westerwald“ D46 „Westhessisches Berg- und Beckenland“
Höhe über NN	230 – 650 m
Geologie	
Gesamtgröße	9457,35 ha
Weiterer Schutzstatus	NSG Homberg bei Buchenau NSG Lahnknie bei Michelbach (teilweise)
FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	1323 Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) 1324 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 1308 Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse - Lebensraumtypen - (* = prioritär))	3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe, 4,3 ha, B, C 5130 Juniperus communis-Formationen, 3,92 ha, B, C 6210 Trespen-Schwingel_ Kalktrockenrasen, 0,68 ha, B, C 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden, 0,35 ha, B, C 6431 Feuchte Hochstaudensäume, 1,0 ha, B, C 6510 Extensive Mähwiesen, 14,2 ha, A, B, C 8150 Silikatschutthalden, 2,58 ha, B, C, 8220 Silikatfelsen der collinen bis montanen Stufe, 0,21 ha, B, C, 8230 Silikatfelskuppen und ihre Felsspaltenvegetation, 0,21 ha, C 9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzula fagetum</i>), 2117,18 ha, A, B, C, 9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo fagetum</i>), 845,44 ha, A, B, C 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Stellario-Carpinetum</i>) 0,12 ha, C 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>) 19,91 ha, B, C, *9180 Schlucht- und Hangwälder (<i>Tilio-Acerion</i>), 5,18 ha, B, C, *91E0 Erlen- und Eschenwälder (<i>Alno-Padion</i>) 19,25 ha, B, C
FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	- Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) - Wasserfledermaus (<i>M. daubentonii</i>) - Kleine Bartfledermaus (<i>M. mystacinus</i>) - Bartfledermaus (<i>M. mystacinus/brandtii</i>)
Vogelschutzrichtlinie – Anhang I (Brutvögel)	- Fransenfledermaus (<i>M. nattereri</i>) - Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) - Kleiner Abendsegler (<i>N. leisleri</i>) - Abendsegler (<i>N. noctula/leisleri</i>)
Vogelschutzrichtlinie – Arten entsprechend Art. 4 Abs. 2 (Zugvögel)	- Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) - Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) - Langohr (<i>P. auritus/ austriacus</i>)
Sonstige Arten und Biotope (Biotoptypen)	

* Prioritärer Lebensraum bzw. -Art

** Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C =mittel bis schlecht

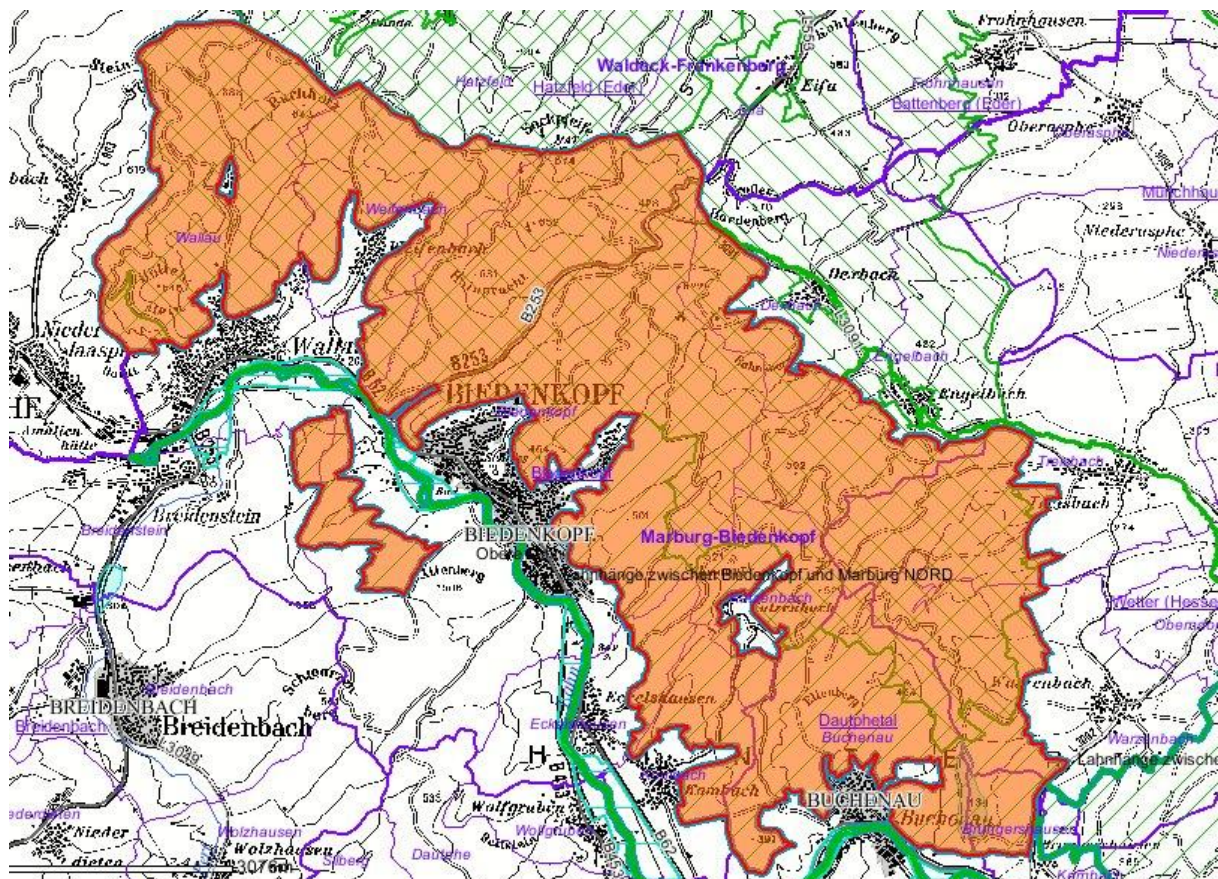
2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ mit einer Flächengröße von 9457 ha liegt überwiegend in der naturräumlichen Haupteinheit D38 „Bergisches Land, Sauerland“ (5746 ha bzw. 60,8 %), zu einem großen Teil im Naturraum D39 „Westerwald“ (3401 ha bzw. 36,0 %) und zu einem kleinen Teil im Naturraum D46 „Westhessisches Berg- und Beckenland“ (309 ha bzw. 3,3 %) und wird biogeographisch der kontinentalen Region zugeordnet. Das Gebiet erstreckt sich von der hessischen Landesgrenze bei Bad Laasphe im Nordwesten bis nach Marburg im Südosten. Die Höhenlagen des Gebiets reichen von 230 m bis 650 m über NN, wobei die mittlere Höhe 440 m über NN beträgt (HEINTZE 1966). Das Gebiet liegt in den Naturräumen (nach KLAUSING 1988):

- 320 Gladenbacher Bergland
- 332 Wittgensteiner Land
- 333 Hochsauerland
- 348 Marburg-Gießener Lahntal

Im Norden gehören Teile des FFH-Gebietes zu dem Vogelschutzgebiet 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“. Im den Gemarkungen Treisbach und Warzenbach sind kleinere Flächen reines VSG den FFH-Gebiet zur Maßnahmenplanung angeschlossen worden.

2.2 Übersichtskarten



Karte 1: Übersicht des Gesamtgebietes „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg, Teilgebiet Nord“

2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ liegt im hessischen Landkreis Marburg-Biedenkopf und umfasst folgende Städte und Gemeinden:

- Stadt Biedenkopf
- Stadt Marburg
- Stadt Gladenbach
- Gemeinde Dautphetal
- Gemeinde Lahntal
- Gemeinde Weimar (Lahn)
- Gemeinde Wetter

Die Flächen befinden sich laut Standarddatenbogensauszug des Regierungspräsidiums im Besitz von 40% Kommunen, 30% Privat und 30% Land Hessen.

Für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.

Zuständig für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die Forstämter Biedenkopf, Burgwald und Kirchhain.

2.4 Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz im Wald basiert in Hessen auf dem am 27.11.2002 abgeschlossenen Rahmenvertrag des Landes mit dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag in der jeweils gültigen Version.

Im FFH-Gebiet „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ wurden Einzelverträge mit der Stadt Biedenkopf und der Gemeinde Dautphetal als Waldbesitzer bereits abgeschlossen. Mit den Interessentenwäldern Treisbach und Warzenbach werden Verträge im Jahre 2015 abgeschlossen. Die vertraglich festgelegten Maßnahmen sind bindend für den Waldeigentümer und ein Bestandteil dieses Maßnahmenplanes.

2.5 Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen

In der Vergangenheit wurde in dieser Region Eisenerz unter Tage abgebaut. Die dabei entstandenen Stollensysteme dienen heute verschiedenen Fledermausarten als Lebensraum. Bevorzugt als Winterquartier.

Der weit überwiegende Teil des Gebietes wurde und wird als Wald bewirtschaftet, früher vereinzelt auch als Niederwald. Der mit über 2000 ha vorkommende Staatswald wird nach den Richtlinien zur Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS) im Sinne des naturnahen Waldbaus gepflegt. Dies beinhaltet u.a. den Verzicht auf größere Kahlhiebe, das Nutzen von Naturverjüngung, den Aufbau stufiger Bestände durch Zielstärkennutzung.

Zusätzlich sind im Staatswald die in der Naturschutzleitlinie definierten naturschutzfachlichen Standards integraler Bestandteil der Bewirtschaftung. Leitgedanke der Naturschutzleitlinie ist es, die für Hessen typischen Waldlebensräume in ihrer Vielfalt zu sichern und die dazu gehörende Arten- und Strukturausstattung zu erhalten sowie zu verbessern. Ein besonderes Augenmerk richtet sich auf die Arten der späten Waldentwicklungsphasen (Alters- und Zerfallsphase).

Für die verschiedenen Naturschutzziele sind vier Module des Biotop- und Artenschutz entwickelt worden:

- HESSEN FORST –Naturschutzkodex
- Habitatbaumkonzept und Störungsminimierung
- Kernflächenkonzept
- Arten- und Habitatpatenschaften der Forstämter

Im Mittelpunkt für diesen Bewirtschaftungsplan stehen das Habitatbaumkonzept und die Kernflächenauswahl. Es sind im Rahmen der Habitatbaumauswahl durchschnittlich 3 Bäume/ha je ha Eichen- und Buchenbestandsklasse im Alter von über 100 Jahren dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.

3 Leitbilder, Erhaltungsziele

3.1 Leitbild Gebiet

Das Leitbild des FFH-Gebietes „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ sind standortgerechte, naturnahe und strukturreiche Laubwaldbestände, in denen stehendes und liegendes Totholz regelmäßig und flächig vorkommen. Sie weisen alle Entwicklungsstufen und Altersphasen auf – von sehr jungen Bäumen, die durch Sukzession nach dem Absterben alter Bäume, möglicherweise auch über Vorwaldstadien entstehen können, über die Optimalphase bis hin zu Alterungs- und Zerfallsphasen mit einer hohen Anzahl an Höhlenbäumen, absterbenden Bäumen und Baumleichen. In diese Laubwaldbestände sind aufgrund der starken Neigung der Lahnhänge zahlreiche weitere LRT kleinflächig eingestreut.

An luftfeuchten Standorten finden sich Schlucht- und Hangmischwälder des Tilio-Acerion (LRT *9180) auf feuchteren Bodenverhältnissen wachsen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160). Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) finden sich kleinflächig an südexponierten Hängen. Auf den extremsten Standorten finden sich Silikatschutthalden (LRT 8150), Silikatfelskuppen mit der entsprechenden Pioniervegetation (LRT 8230) oder Felsspaltenvegetation (LRT 8220). Grünland ist im Gebiet als extensiv genutzte Mähwiesen (LRT 6510) und auf wechselfeuchten Standorten als Pfeifengraswiesen (LRT 6410) ausgebildet. Juniperus communis- Formationen (LRT 5130) kommen neben Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (LRT 6210) auf den nährstoffreicheren und artenreiche Borstgrasrasen (LRT *6230) auf den ärmeren Standorten vor. Vor allem im Uferbereich von Bächen (LRT 3260) finden sich strukturreiche Galeriewälder mit stehendem und liegendem Totholz. Die naturnahen Bäche des Gebietes sind entweder von den Galeriewäldern des LRT *91E0 oder von Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) begleitet.

Aus Sicht der Fauna gehören zum Leitbild der standortgerechten Laubwaldbestände im FFH-Gebiet „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ insbesondere die Populationen der Mopsfledermaus, der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs und der übrigen im Gebiet vorkommenden Fledermausarten. Zur Förderung der Mops- und Bechsteinfledermaus sowie der übrigen im Gebiet vorkommenden Fledermausarten werden die hohen Anteile der standortgerechten Laubwaldbestände des FFH-Gebietes „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ gesichert. Das Bestandsalter in der Gesamtheit wird nicht reduziert und die Einschlagsmengen werden langfristig nicht erhöht. Die von der Bechsteinfledermaus bevorzugt genutzten Laubmischwaldbestände mit hohem Eichenanteil werden erhalten und darüber hinaus gefördert. Gerade ältere Eichen weisen viele Baumhöhlen auf, die von Bechsteinfledermäusen und auch Großen Mausohren als Quartier genutzt werden können. Tote Eichen mit abstehender Borke sind zudem von besonderer Bedeutung für die Mopsfledermaus.

Entsprechend wird stehendes Totholz nicht mehr entfernt. Ältere Laubwaldbestände über 160 Jahre sind unterrepräsentiert und werden gezielt gefördert. In den übrigen Laub- und Mischwaldbeständen werden einzelne alte Bäume nicht entnommen, stehendes und liegendes Totholz wird gefördert. Bei einer entsprechenden Anpassung der Waldbewirtschaftung wird ein strukturreicher Laub- und Laubmischwald gefördert, der aufgrund hoher Strukturdiversität langfristig ein großes Angebot an Habitat- und Quartiermöglichkeiten für die vorkommenden Fledermausarten aufweist.

3.2 Erhaltungsziele Lebensraumtypen

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen

5130 – Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnener Standorte

8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung der Nährstoffarmut
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9160 Subatlantischer mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*]

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten

mit einem einzelbaum oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

***9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

3.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II

Myotis bechsteinii Bechsteinfledermaus

- Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere

Barbastella barbastellus Mopsfledermaus

- Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen und natürlichen Spaltenquartieren als primärer Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Mopsfledermaus
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere
- Erhaltung strukturreicher Waldränder und Waldinnensäume
- Erhaltung von naturnahen Gewässern

Myotis myotis Großes Mausohr

- Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen, bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten im Offenland
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere

3.4 Zielvorgaben

Lebensräume und Arten sollen entsprechend der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) sein. Der derzeitige Erhaltungszustand (Ergebnis der Grunddatenerhebung) soll sich möglichst nicht verschlechtern. Lebensräume und Arten mit einem mittleren bis schlechtem Erhaltungszustand (Wertstufe C) sollen zu einem günstigen Erhaltungszustand wiederhergestellt werden. Veränderungen von Lebensraumtypen und Arten von einem günstigen (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) können bei Bedarf optional vereinbart werden.

Die Zuordnung der Lebensraumtypen 9110 und 9130 zu den Wertstufen für das Vertragsgebiet erfolgte durch eine Planungsprognose, die sich auf die Auswertung der Daten der bestehenden Forsteinrichtungsplanungen der Waldbesitzer stützt.

Die Zuordnung der sonstigen LRTen und der Arten zu den Wertstufen erfolgte durch die Grunddatenerhebung für das Natura 2000-Gebiet.

3.5 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH –LRT

EU Code	LRT	Ist 2009	Soll 2014	Soll 2018	Soll langfristig
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe 4,296 ha	B (3,6 ha) C (0,7 ha) Gesamt: B	B (3,6 ha) C (0,7 ha) Gesamt: B	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
5130	Juniperus communis-Formationen 3,9171 ha	B (0,6 ha) C (3,3 ha) Gesamt: C	B (0,6 ha) C (3,3 ha) Gesamt: C	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
6210	Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen 0,6799 ha	B (0,1 ha) C (0,6 ha) Gesamt: C	B (0,1 ha) C (0,6 ha) Gesamt: C	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
6410	Pfeifengraswiesen 0,3494 ha	B (0,3 ha) C (0,07 ha) Gesamt: B	B (0,3 ha) C (0,07 ha) Gesamt: B	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
6431	feuchte Hochstaudensäume 1,0025 ha	B (0,5 ha) C (0,5 ha) Gesamt: C	B (0,5 ha) C (0,5 ha) Gesamt: C	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
6510	Extensive Mähwiesen 14,1906 ha	A (0,1 ha) B (4,9 ha) C (9,2 ha) Gesamt: C	A (0,1 ha) B (4,9 ha) C (9,2 ha) Gesamt: C	A B C Gesamt: B	A B C Gesamt: B
8150	Silikatschutthalden 2,5848 ha	B (1,1 ha) C (1,5 ha) Gesamt: C	B (1,1 ha) C (1,5 ha) Gesamt: C	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
8220	Silikatfelsen 0,2064 ha	B (0,003 ha) C (0,2 ha) Gesamt: C	B (0,003 ha) C (0,2 ha) Gesamt: C	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
8230	Silikatfelskuppen 0,2092 ha	C (0,21 ha)	C (0,21 ha)	C	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald 2117,18 ha	A (7,6 ha) B (1703,8 ha) C (405,7 ha) Gesamt: B	A (7,6 ha) B (1703,8 ha) C (405,7 ha) Gesamt: B	A B C Gesamt: B	A B C Gesamt: B
9130	Waldmeister-Buchenwald 845,44 ha	A (2,5 ha) B (662,2 ha) C (180,4 ha) Gesamt: B	A (2,5 ha) B (662,2 ha) C (180,4 ha) Gesamt: B	A B C Gesamt: B	A B C Gesamt: B
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 0,1189 ha	C (0,12 ha)	C (0,12 ha)	C	B
9170	Labkraut- Eichen-Hainbuchenwald 19,909 ha	B (18,3 ha) C (1,6 ha) Gesamt: B	B (18,3 ha) C (1,6 ha) Gesamt: B	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B

*9180	<i>Schlucht- und Hangmischwälder</i> 5,1845 ha	B (3,1 ha) C (2,1 ha)	B (3,1 ha) C (2,1 ha)	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B
*91E0	<i>Erlen- und Eschenwälder</i> (19,2484 ha)	B (6,5ha) C (12,7 ha) Gesamt: C	B (6,5ha) C (12,7 ha) Gesamt: C	B C Gesamt: B	B C Gesamt: B

* prioritärer Lebensraum ** Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

Tabelle 1 (Erhaltungsziele LRT)

3.6 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Anhang II-Arten

EU Code	Art	Ist 2008	Soll 2012	Soll 2018	Soll langfristig
1324	<i>Großes Mausohr</i>	B	B	B	B
1323	<i>Bechsteinfledermaus</i>	B	B	B	B
1308	<i>Mopsfledermaus</i>	B	B	B	B

Quelle: GDE

Bewertung des Erhaltungszustandes: A = hervorragende Ausprägung B = gute Ausprägung
C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.7 Zielvorgaben zur Entwicklung der Laubbaum dominierten Altbestände

Laubholzaltbestände > 120 Jahre in ha	
IST ¹	Sollwert
2784,9	3100,3

Die Zuordnung zu den Altbeständen erfolgte durch eine Planungsprognose, die sich auf die Auswertung der Daten der bestehenden Forsteinrichtungsplanungen der Waldbesitzer stützt.

¹ Ist-Wert: Stichjahr aktuelle Forsteinrichtung *und Referenzgröße in Bezug auf das Verschlechterungsverbot*; Soll-Wert: Stichjahr nächste Forsteinrichtung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU-Code	FFH - LRT	Beeinträchtigungen und Störungen gegen die Maßnahmen geplant werden sollen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes gegen die Maßnahmen geplant werden sollen
3260	<i>Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe</i> 4,296 ha	• Begradigung, Verbauung,	• Keine
5130	<i>Juniperus communis-Formationen</i> 3,9171 ha	• Verbuschung, Unterbeweidung	• Keine
6210	<i>Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen</i> 0,6799 ha	• Verbuschung, Unterbeweidung	• Keine
6410	<i>Pfeifengraswiesen</i> 0,3494 ha	• Verbuschung, Unterbeweidung	• Keine
6431	<i>feuchte Hochstaudensäume</i> 1,0025 ha	• Verbuschung	• Keine
6510	<i>Extensive Mähwiesen</i> 14,1906 ha	• Verbuschung, Unterbeweidung	• Keine
8150	<i>Silikatschutthalden</i> 2,5848 ha	• Verbuschung	• Keine
8220	<i>Silikatfelsen</i> 0,2064 ha	• Verbuschung	• Keine
8230	<i>Silikatfelskuppen</i> 0,2092 ha	• Verbuschung	• Keine

EU-Code	FFH - LRT	Beeinträchtigungen und Störungen gegen die Maßnahmen geplant werden sollen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes gegen die Maßnahmen geplant werden sollen
9110	<i>Hainsimsen-Buchenwald</i> 2117,18 ha	• Keine	• Keine
9130	<i>Waldmeister-Buchenwald</i>	• Keine	• Keine

	845,44 ha		
9160	<i>Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald</i> 0,1189 ha	• LRT-fremde Baumarten	• Keine
9170	<i>Labkraut- Eichen-Hainbuchenwald</i> 19,909 ha	• LRT-fremde Baumarten	• Keine
*9180	<i>Schlucht- und Hangmischwälder</i> 5,1845 ha	• LRT-fremde Baumarten	• Keine
*91E0	<i>Erlen-und Eschenwälder</i> 19,2484 ha	• LRT-fremde Baumarten, andere nichteinheimische Arten	• Keine

Tabelle 3: Beeinträchtigungen und Störungen der LRT

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II

EU-Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1324	<i>Großes Mausohr</i> <i>Erhaltungszustand A</i>	Derzeit sind keine Beeinträchtigungen gegeben	Keine
1323	<i>Bechsteinfledermaus</i> <i>Erhaltungszustand B</i>	Derzeit sind keine Beeinträchtigungen gegeben	Keine
1308	<i>Mopsfledermaus</i> <i>Erhaltungszustand B</i>	• Derzeit sind keine Beeinträchtigungen gegeben	Keine

Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen der Arten

5 Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (FN des Forstamtes Herborn, Uckersdorfer Weg 6, 35745 Herborn)

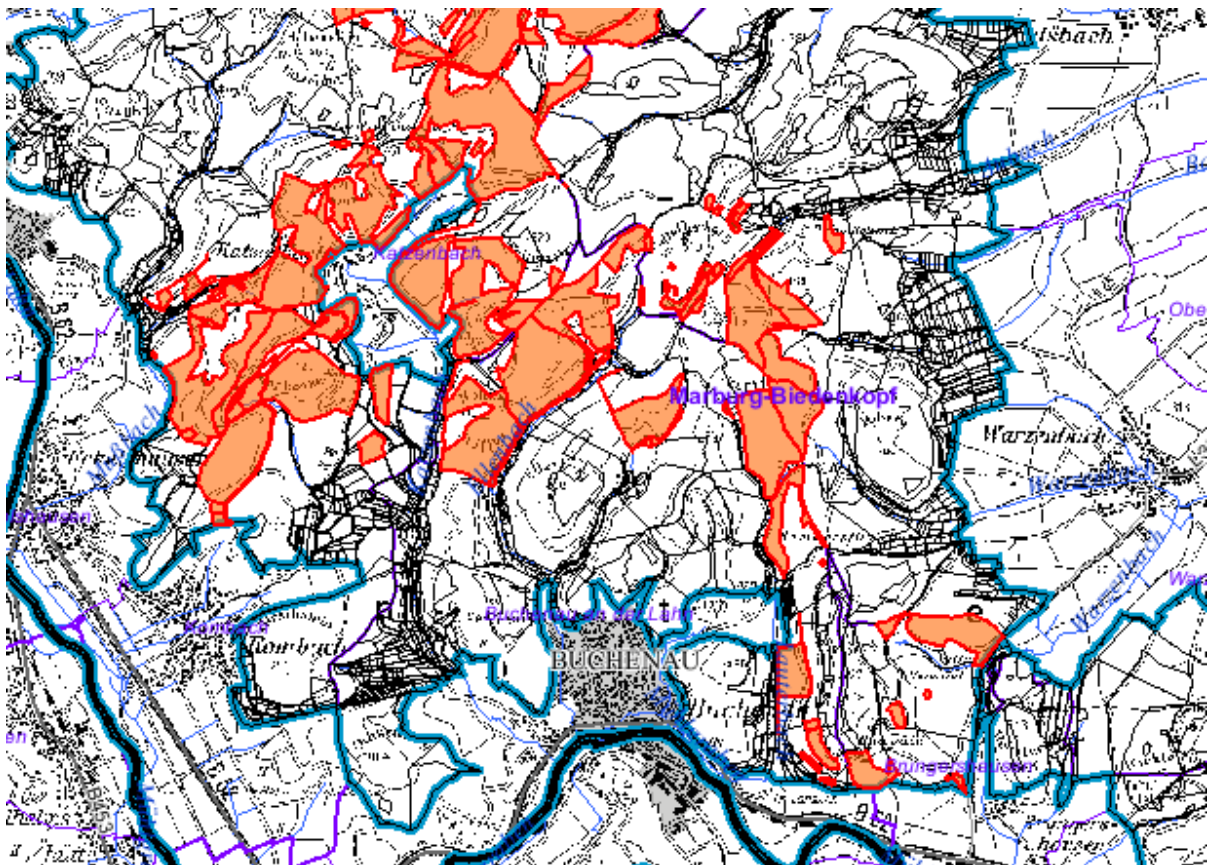
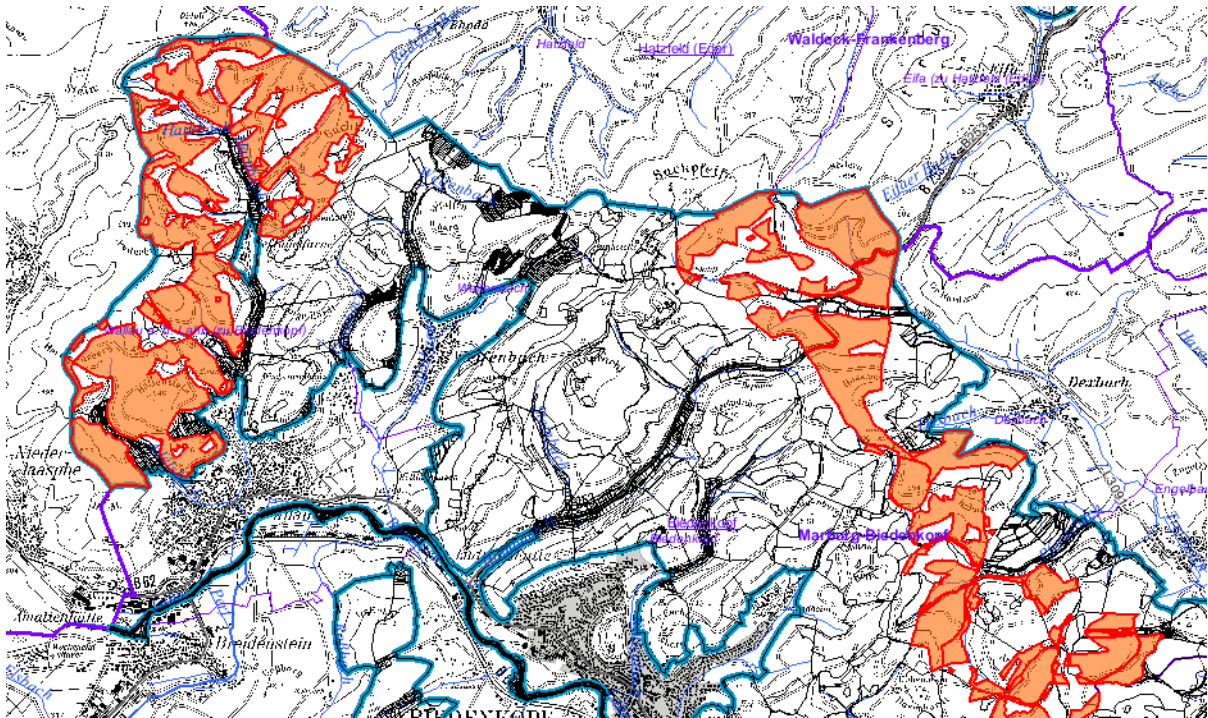
5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (Natureg-Maßnahmentyp 1)

5.1.1 02. Wald/Forstwirtschaft

Nach den Richtlinien zur Bewirtschaftung des Staatswaldes wird auch auf Nicht-LRT-Flächen der Staatswald nach den Regeln der naturnahen Waldwirtschaft gewirtschaftet. Diese Richtlinien, sowie die Anforderungen der Naturschutzleitlinie des Landesbetriebs Hessen-Forst werden weiterhin beachtet. Sie sind gut geeignet, die Ziele dieses Maßnahmenplanes zu unterstützen.

Dies trifft besonders für das Erhalten von Horst- und Höhlenbäumen (Habitatbaumkonzept) und die Anreicherung mit liegendem und stehendem Totholz zu. Gerade in den Eichenbeständen, die nicht LRT sind, ist dies von Bedeutung.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt und der Entwicklung der Habitate der Arten der Anhänge der FFH- und der Vogelschutz – Richtlinie.



Karte 2 und 3: Naturnahe Waldnutzung auf Nicht-LRT-Flächen

5.1.2 16. Nutzung ohne Maßnahmenfestsetzung

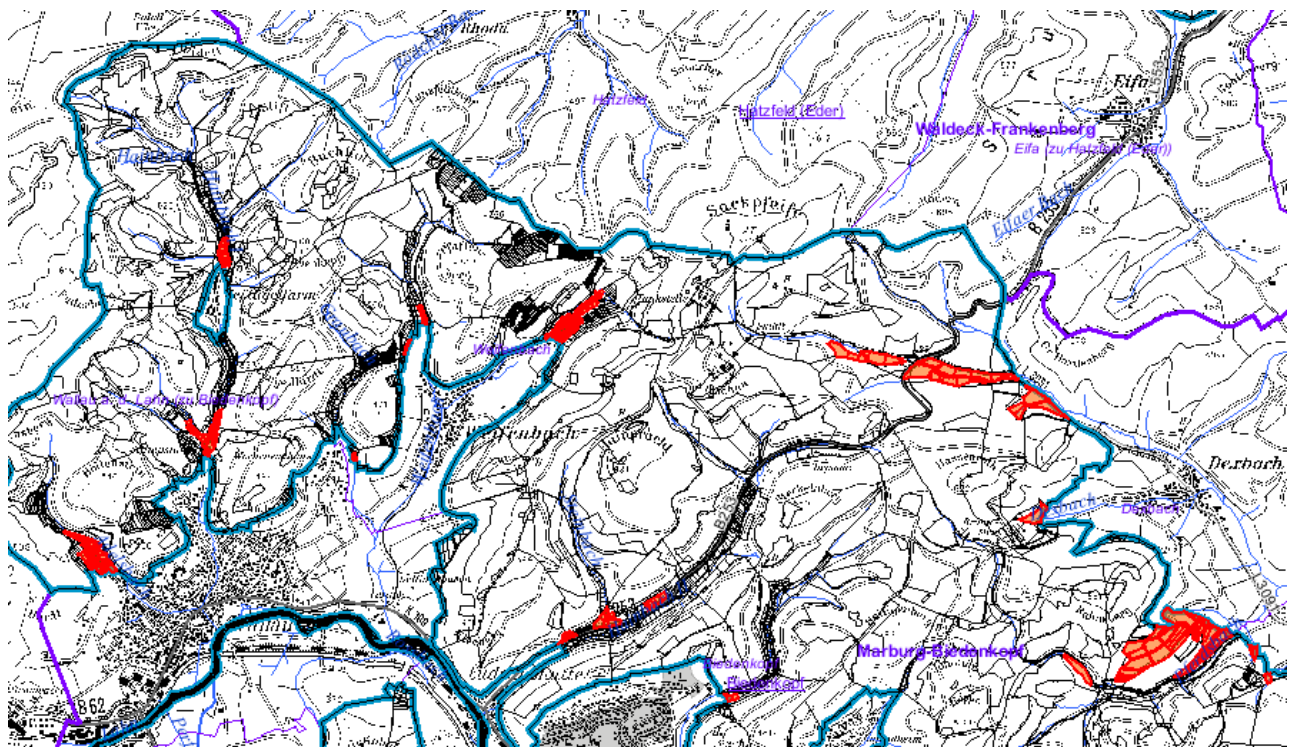
Auf diesen Flächen wurde in der Grunddatenerhebung kein LRT festgestellt, ebenso werden sie nicht für Schutzmaßnahmen von Anhang – Arten benötigt. Daher werden Maßnahmen nicht festgesetzt.

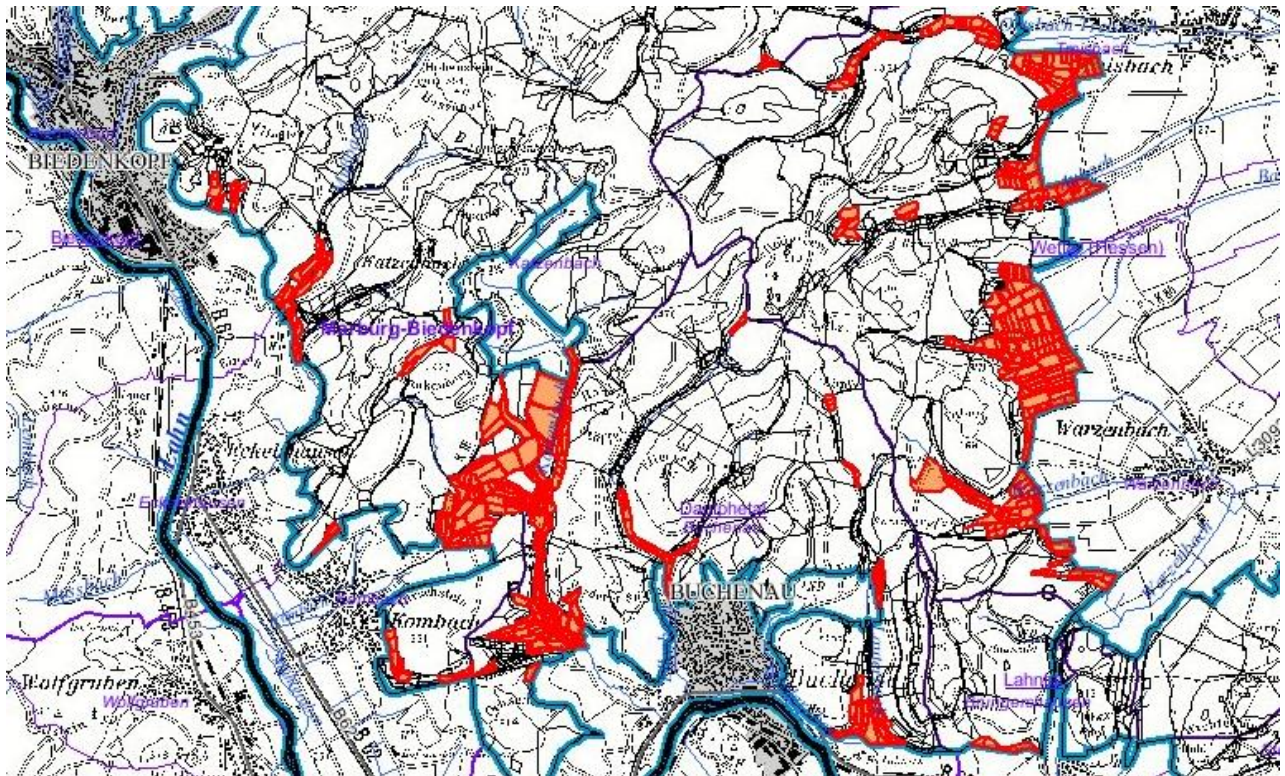
5.1.3 16.01. Ordnungsgemäße Landwirtschaft

Um im dem vom Wald geprägten FFH-Gebiet möglichst vielfältige Strukturen zu erhalten, ist es wichtig, dass auf diesen Offenlandflächen eine landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt wird. Nach Möglichkeit ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft extensiv zu betreiben. Auf Flächen, die keinem LRT zugeordnet wurden und die für keine Art des Anhangs II wichtig sind, werden keine weiteren Maßnahmen festgesetzt.

Auf einigen dieser Flächen werden Auflagen und Vorgaben für eine umweltgerechte Bearbeitung und naturschutzfachliche Verbesserung gemacht und diese durch landwirtschaftliche Förderprogramme über das Amt für ländlichen Raum (ALR) gefördert. Es sind dies Maßnahmen nach dem bisherigen HIAP-Programm, die nun als HALM-Programm fortgesetzt werden. Diese Auflagen und Vorgaben sind weiterhin einzuhalten.

Teilweise fließen kleine Bäche durch diese Flächen oder feuchte Gräben und Senken befinden sich in ihnen. Bei der Bewirtschaftung soll auf ihre Besonderheiten Rücksicht genommen werden. Ebenso ist mit Waldrandstreifen, kleinen Hecken und Einzelbäumen zu verfahren.





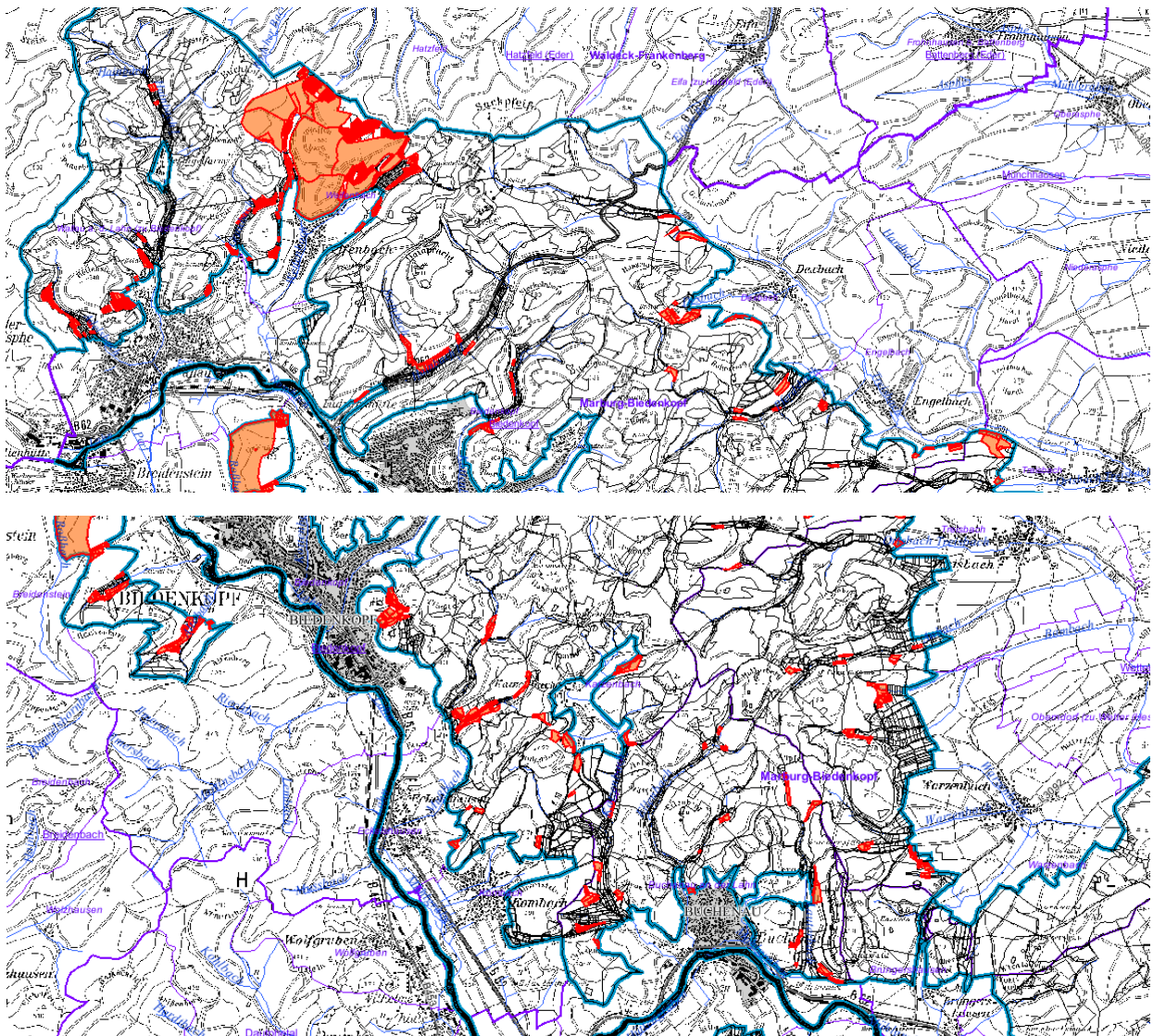
Karte 4 und 5: ordnungsgemäße Landwirtschaft

5.1.4 16.02. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Auf den nicht als LRT ausgewiesenen Waldflächen, mit Ausnahme des Staatswaldes, wird auch weiterhin eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft betrieben, mit dem Ziel, die vielfältigen Funktionen, denen der Wald dient, zu erfüllen. Besondere Maßnahmen werden hierfür nicht festgesetzt, der Anbau nicht standortheimischer Baumarten ist möglich.

Die Maßnahmen für den Schutz der Arten der Anhänge der FFH- und der Vogelschutz – Richtlinie können und sollen möglichst auch auf diesen Flächen durchgeführt werden.

Ebenso fließen kleine Bäche durch diese Waldflächen, evtl. auch mit sehr kleinflächigen Erlenwäldern umsäumt. Bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sind auf sie das Augenmerk zu richten und ihr Erhalt zu gewährleisten.



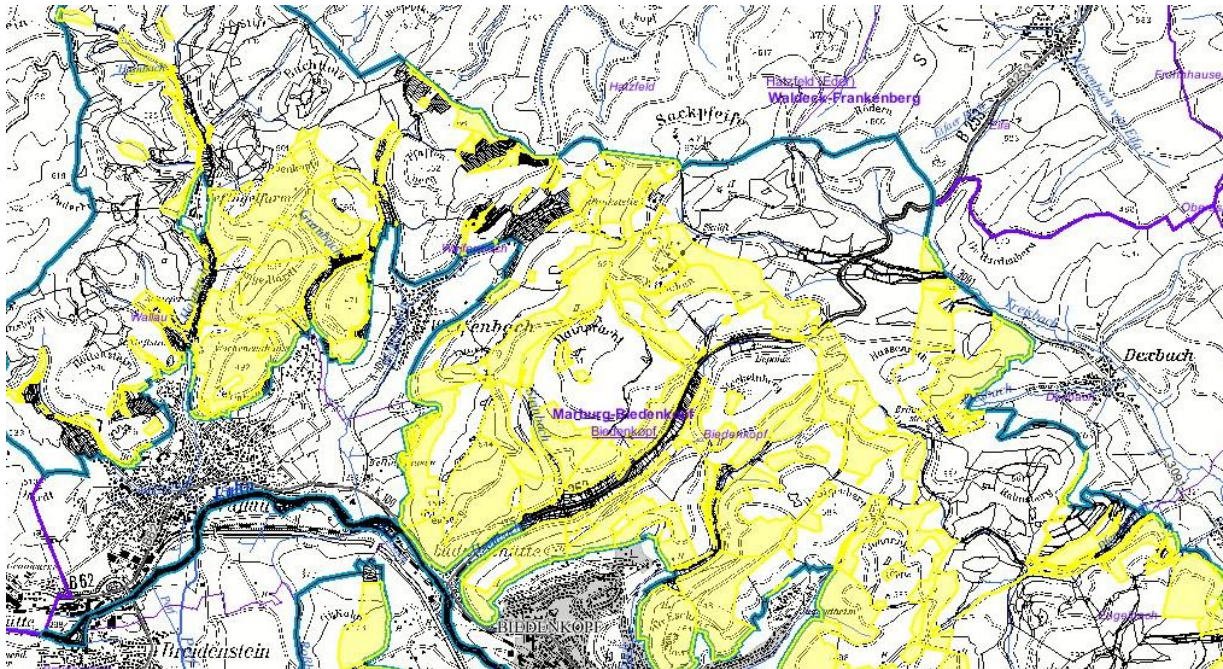
Karte 6 und 7: ordnungsgemäße Forstwirtschaft

5.1.5 17. Vertragsnaturschutz auf Nicht-LRT-Flächen

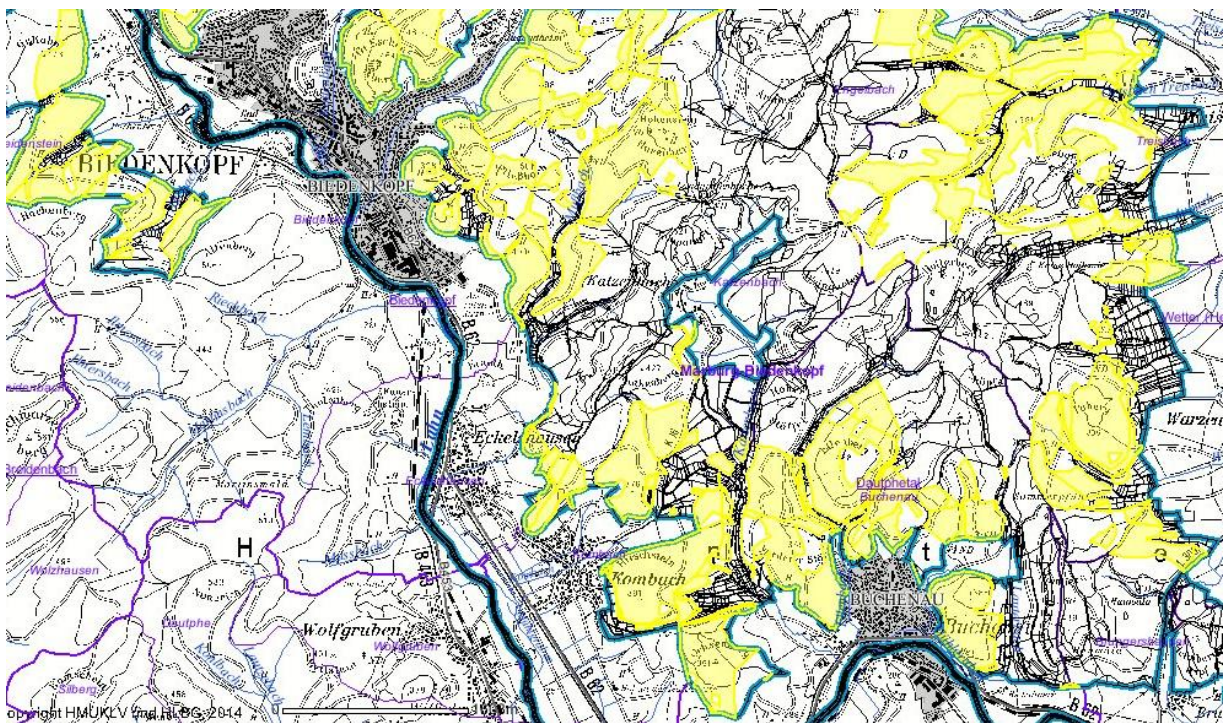
Mit der Stadt Biedenkopf und der Gemeinde Dautphetal sind Verträge über den Vertragsnaturschutz im Walde abgeschlossen worden. Die Inhalte dieser Verträge sind Bestandteil dieses Bewirtschaftungsplanes.

Auf den Nicht-LRT-Flächen bedeutet dies, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft weiterhin betrieben wird. Insbesondere in den Mischwald- und Eichenwaldflächen hat diese zu vielfältigen und guten Strukturen geführt. Dadurch finden viele Arten der Richtlinien auch hier geeigneten Lebensraum.

Nach Möglichkeit sind auch hier Horst- und Höhlenbäume zu schonen, um Strukturen für eine vielfältige Fauna, unter anderem den Fledermausarten, zu erhalten und zu verbessern.



Karte 8: Vertragsnaturschutz auf Nicht-LRT-Flächen (einschließlich Flächen Maßnahmetyp 6, s. S. 49)



Karte 9: Vertragsnaturschutz auf Nicht-LRT-Flächen (einschließlich Flächen des Maßnahmetyps 6, s. S. 49)

5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg-Maßnahmentyp 2)

5.2.1 02.01. Prozessschutz im Wald (Kernflächen u.a.)

Einige Waldflächen sind aus der Nutzung genommen und unterliegen einem Prozessschutz, der ihre natürliche Entwicklung gewährleisten soll. Im Staatswald sind dies die Kernflächen, wie sie vom Landesbetrieb Hessen-Forst ausgewiesen und einer Liste für die jeweiligen Forstämter festgeschrieben sind. Forstliche Eingriffe werden nicht vorgenommen.

Als Kernflächen des Landesbetriebes HessenForst wurden Flächen ausgewählt, die einen für die Biodiversität relevanten Mehrwert vermuten lassen. Das Vorkommen seltener und gefährdeter Arten kann als verlässlichstes Kriterium verwendet werden, sofern solche Daten vorliegen. Ersatzweise wurden die Bestockung mit Laubholz und ein hohes Bestandsalter herangezogen. Im Zuge der FSC-Zertifizierung wurden größere Kernflächenaggregate gebildet, die auch jüngere Bestände enthalten können.

Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen können durchgeführt werden. Sie sind auf das Notwendigste zu beschränken und so durchzuführen, dass das Ziel des Prozessschutzes gewahrt bleibt. Umgeschnittene Bäume verbleiben als Totholz auf der Fläche.

Eine Darstellung in Natureg ist wegen der Flächenzuschnitte nicht möglich. Maßgebend für diese Maßnahme im Staatswald sind die Kernflächen des Staatswaldes, die in den Forstämtern als solche aufgelistet sind. Karten der ausgewählten Flächen sind im Anhang eingefügt.

Weitere Flächen können dieser Maßnahme hinzugefügt werden, auch Flächen anderer Waldbesitzer. Diese Flächen können bei Eignung als Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahme angemeldet werden.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der LRT 9110, 9130 und 9180. Ebenso ist sie für den Erhalt der Habitate der Anhangarten, wie Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus oder Mopsfledermaus, förderlich. Gleiches gilt für viele Waldvogelarten der Vogelschutzrichtlinie.

5.2.2 02.02. Naturnahe Waldnutzung

Die Waldbereiche des Gebietes sind insbesondere dem LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald und dem LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald zugeordnet. Hinzu kommt der LRT 9180, Hang- und Schluchtenwald und der LRT *91E0, Erlenuwald.

Um diese zu erhalten und ihre Wertigkeit zu gewährleisten werden die Flächen weiterhin nach den Grundsätzen des naturgemäßen Waldbaus bewirtschaftet. Durch diese Bewirtschaftung sind die Lebensraumtypen erhalten und in einen guten Zustand geführt worden. Ebenso sind ordentliche Strukturen für die vorkommenden Fledermausarten entstanden. Die Weiterführung mit dem Ziel vielfältige, strukturreiche Bestände zu erhalten und zu entwickeln, gewährleistet auch den Erhalt der LRTs und der Habitatansprüche der Arten.

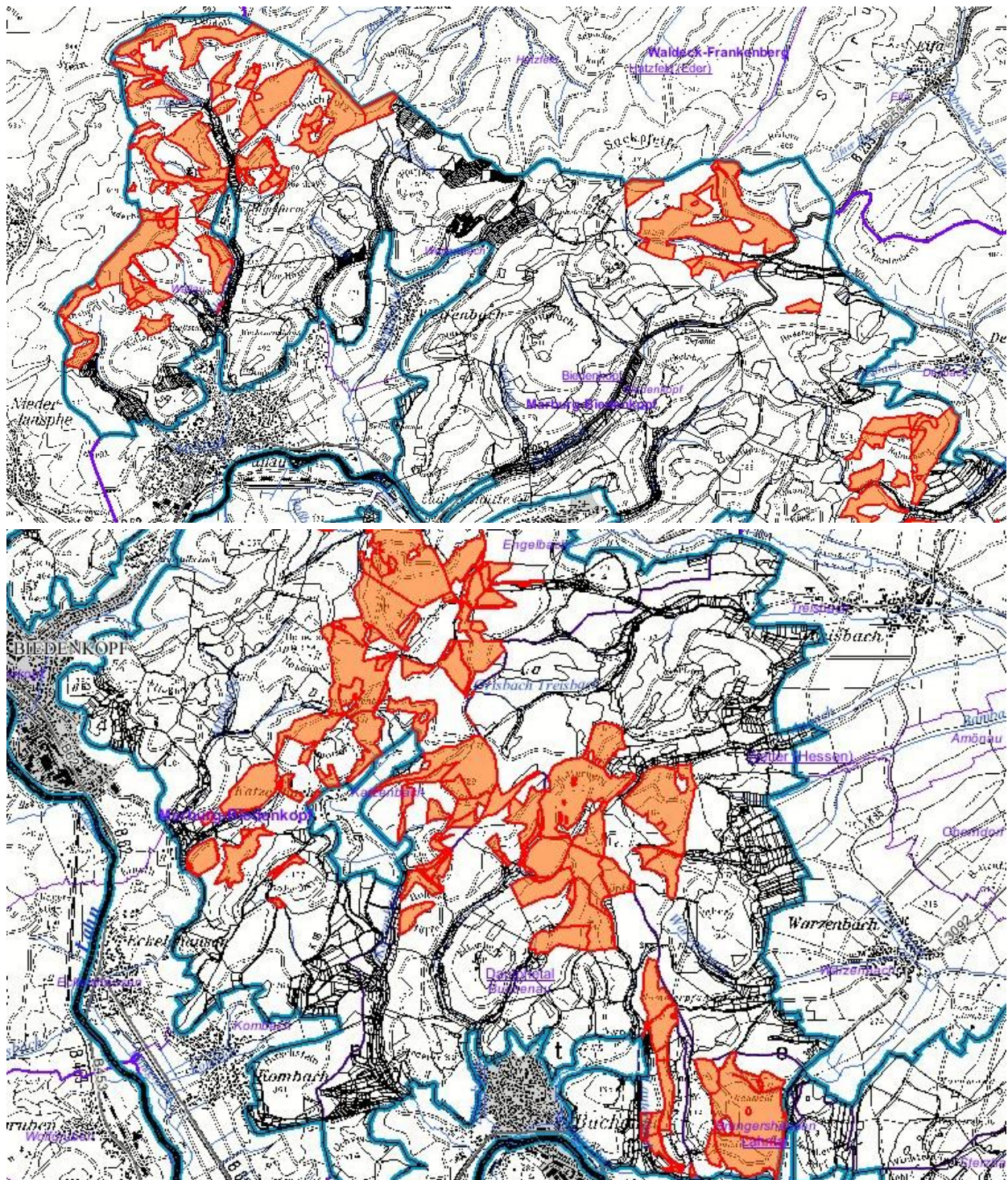
Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass rechtzeitig die Verjüngung der Laubbaumarten eingeleitet und über lange Zeiträume fortgeführt wird, so dass der Laubholzanteil sich erhält oder gesteigert wird. Mischbaumarten, insbesondere die Eiche, sind mit einem ausreichenden Anteil zu erhalten. Dies gilt gerade für den Bereich rund um Buchenau. Hier treten kleinräumig unterschiedliche Gesteinsschichten auf (Buchenauer Schichten), die waldbaulich beachtet werden sollen.

Die geeignete naturnahe, forstliche Bewirtschaftung des FFH- Gebietes beinhaltet im Planungszeitraum insbesondere:

- Wahl geeigneter Verjüngungsformen, Verzicht auf Großschirmschlag
- lange Verjüngungszeiträume
- Erhalt eines Oberstandes in der Verjüngungsphase möglichst in Gruppenstellung mit Kronenschluss
- Keine Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen
- Anreicherung von liegendem und stehendem Totholz
- keine Begründung von Nadelholzreinbeständen
- Verzicht auf planmäßige Einschlagsarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten störungsempfindlicher Arten
- Boden schonende Arbeitsverfahren, insbesondere über Bergwerksstollen
- grundsätzlicher Verzicht auf Forstkalkung auf LRT- Flächen
- Anpassung der Wildbestände bei Bedarf

Besonders ist darauf zu achten, dass Bäume mit Höhlen, Spalten und anderen, für Fledermäuse als Unterschlupf dienenden Strukturen in ausreichender Zahl erhalten werden. Ebenso soll sich stehendes und liegendes Totholz anreichern können.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt der LRT 9110, 9130 und *91E0, sowie dem Erhalt der Habitate für die Fledermausarten der FFH-Anhänge und der Arten der Vogelschutzrichtlinie.



Karte 10 und 11: Naturnahe Waldnutzung

5.2.3 02.02.01. Erhalt und Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Bei der Bewirtschaftung der Flächen mit LRT 9160 und 9170 wird besonderes Augenmerk auf den Erhalt und Pflege der Eichen gelegt. Dazu sind gegebenenfalls konkurrenzstärkere Baumarten, insbesondere die Rotbuche, im Zuge von Durchforstungen zu entnehmen. Bereits seit vielen Jahrzehnten ist ein solches Vorgehen forstliche Praxis, die auch fortgesetzt wird. Ein Teil der LRT-Flächen ist auch so entstanden.

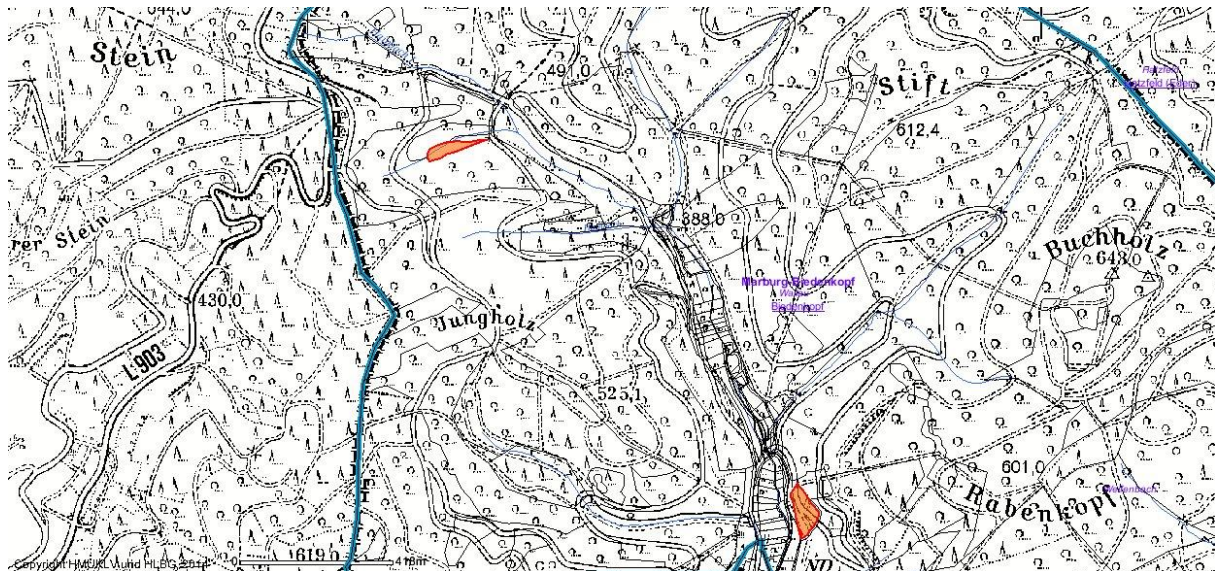
Eine ausreichende Anzahl von Bäumen, die als Sommerquartier für Fledermäuse geeignet sind, ist zu erhalten. Dies ist auch zu gewährleisten, wenn die Eichenbestände in möglichst hohem Alter natürlich verjüngt werden.

Für die Naturverjüngung sind rechtzeitig die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, so dass die Jungpflanzen nicht durch Lichtmangel oder Verbiss verloren gehen.

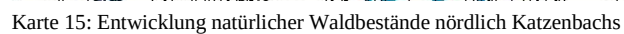
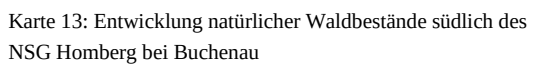
Auch in weiteren Eichenbeständen des FFH-Gebietes ist dafür Sorge zu tragen, dass die Eiche erhalten bleibt und zu gegebener Zeit ausreichend verjüngt wird.

Entsprechend ist auch beim LRT 9180 zu verfahren und darauf zu achten, dass die standorttypischen Edellaubholzbaumarten gefördert werden.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt der LRT 9160, 9170 und 9180, sowie dem Erhalt der Habitate für die Fledermausarten der FFH-Anhänge.



Karte 12: Entwicklung natürlicher Waldbestände im Hainbachtal bei Wallau



5.2.4 02.04.03 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen

Über das gesamte FFH-Gebiet werden Bäume mit großen Horsten und Großhöhlen oder mehreren Kleinhöhlen markiert und dauerhaft geschützt.

Im Staatswald wird hierfür bereits das in der Naturschutzleitlinie dargestellte Verfahren zur Bereitstellung von Habitatbäumen verwendet. Gemeinde- und Privatwälder sollen sich diesem Verfahren anschließen. Ausgewählte Habitatbäume können für Ausgleichs- und Ökokontomaßnahmen verwendet werden.

Diese Maßnahme schützt und entwickelt die Brut- und Lebensräume vieler Arten der Vogelschutzrichtlinie. Ebenso dient sie der Entwicklung der Lebensräume der drei Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, sowie der anderen Fledermausarten.

5.2.5 11.01.02. Sicherung der Fledermausquartiere

Im Gebiet befinden sich einige Eingänge und Öffnungen zu Höhlen und Stollen. Sie sind zum Teil gut gesichert, zum anderen Teil noch zu gegebener Zeit zu sichern oder die Absicherungen zu erneuern. Die Mitarbeiter der AG Fledermausschutz (AGFS) übernehmen die Aufgabe, diese zu überwachen und bei Bedarf Sicherungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Es ist dabei für die Menschen sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewahrt ist. Für die Fledermäuse ist ein geeigneter Zugang zu ermöglichen und zugleich ist ihnen Schutz gegen Fressfeinde, wie Fuchs oder Marder, zu bieten.

Die Einflugschneisen sind immer wieder von Bewuchs und Erd- oder Steinschüttungen freizuhalten. Dabei muss pfleglich vorgegangen werden, um zu gewährleisten, dass die Höhlen weiterhin angenommen werden.

Sollen im Gebiet Bodenöffnungen, Bergsenken oder Tagebaue verfüllt werden, so ist in jedem Fall das Einverständnis des örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz einzuholen. Dieser klärt das weitere Vorgehen mit der ONB und den Fachleuten des Fledermausschutzes ab. Dies soll verhindern, dass durch Verfüllungen die Luftzirkulation innerhalb der Stollen und Gruben beeinträchtigt und damit die Qualität des Quartieres verschlechtert wird.

Regelmäßig, maximal einmal im Jahr, im Winterhalbjahr, sollten die Stollen durch Fachpersonal überprüft werden. Dabei kann auch eine Überprüfung der Belegungszahlen erfolgen.

5.2.6 17. Vertragsnaturschutz auf LRT-Flächen

Mit der Stadt Biedenkopf im Jahre 2013 und der Gemeinde Dautphetal im Jahre 2010 sind Verträge über den Vertragsnaturschutz im Walde abgeschlossen worden. Mit den Interessentenwäldern Treisbach und Warzenbach sind Verträge in 2015 abgeschlossen worden. Die Inhalte dieser Verträge sind Bestandteil dieses Bewirtschaftungsplanes.

Ziel des Vertragsnaturschutzes ist die Sicherung der Lebensraumtypen des Buchenwaldes (LRT 9110 und 9130) durch die Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

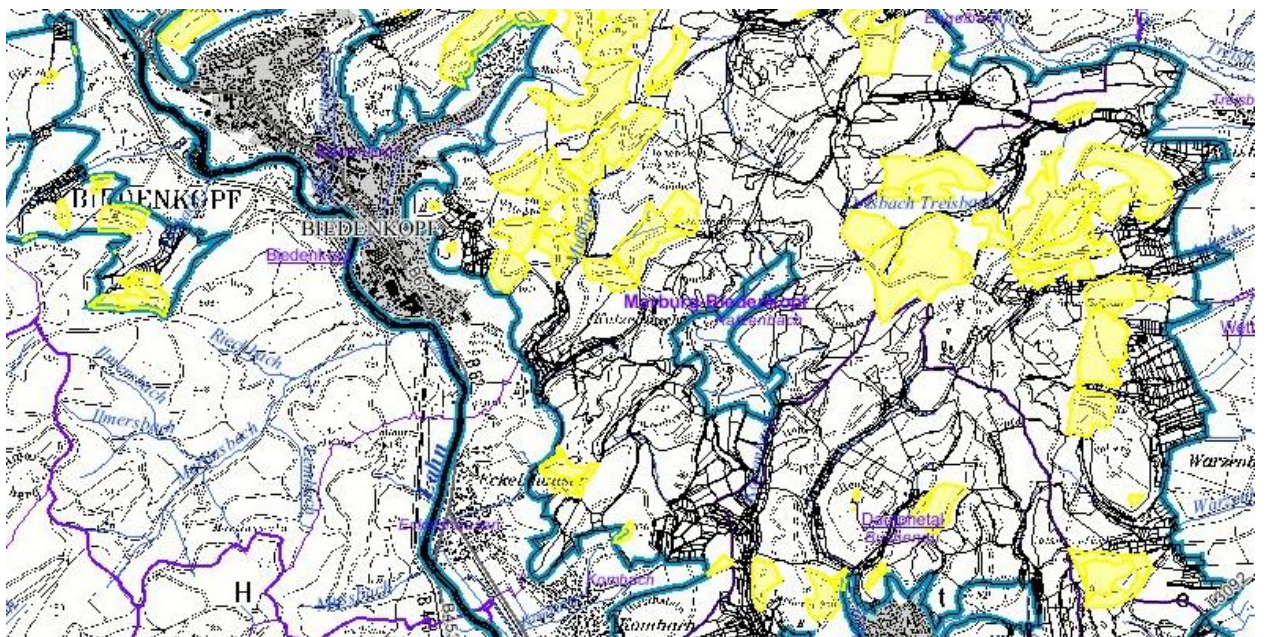
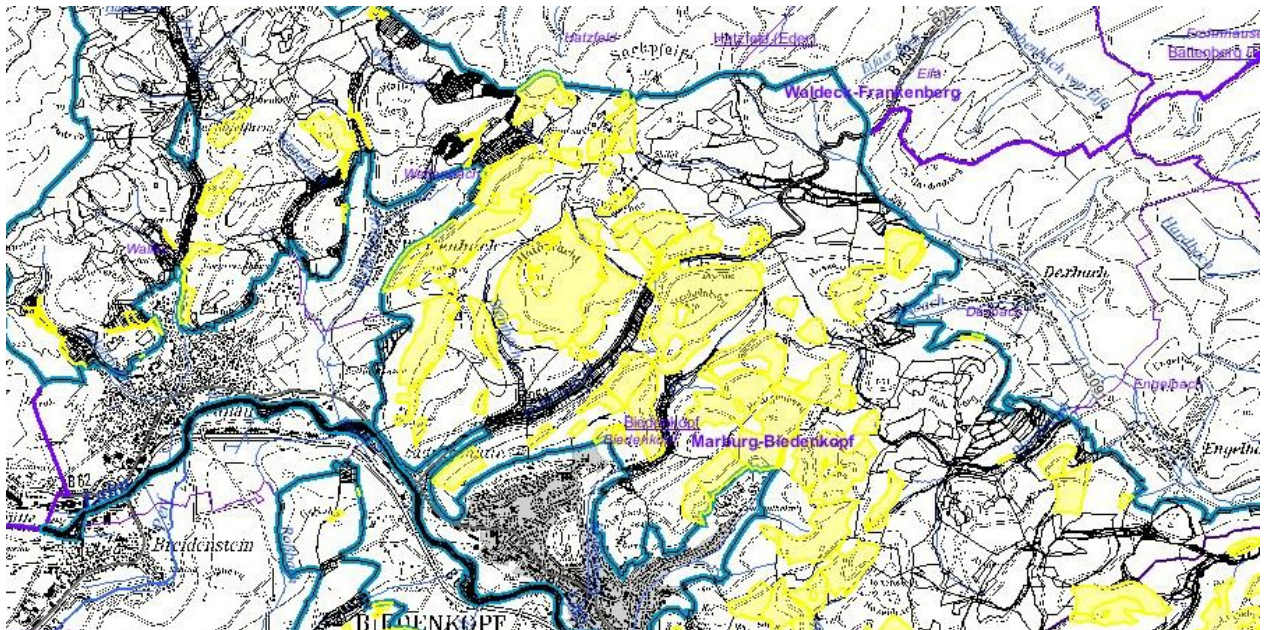
Der Waldbesitzer verpflichtet sich in den Verträgen zum einen zur Erhaltung strukturreicher Wälder, zur dauerwaldartigen Bewirtschaftung und zur Erhaltung eines geschätzten Totholzanteils (stehend oder liegend) von mindestens 5 Vorratsfestmetern pro Hektar.

Zusätzlich verpflichtet er sich zur Erhaltung des Laubholzanteils innerhalb der Fläche der Wald-Lebensraumtypen, zur Erhaltung der Fläche der Wald-Lebensraumtypen, zur Erhaltung von Laubholzalbeständen und zur Erhaltung von mind. 3 Totholzanwärtern je ha Laubholzalbestandsfläche.

Vertraglich festgelegt ist ebenfalls, dass ein Laubholzanteil von 50 bzw 70% (je nach Vertragsvereinbarung) erhalten oder angestrebt wird.

Festzuhalten ist, dass die bisherige Bewirtschaftung diese guten Strukturen hervorgebracht hat. Dies gilt es zu erhalten und fortzuführen.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der LRT 9110 und 9130.



Karten 16 und 17: Vertragsnaturschutz im Walde (einschließlich Flächen Maßnahmetyp 6, s.S. 49)

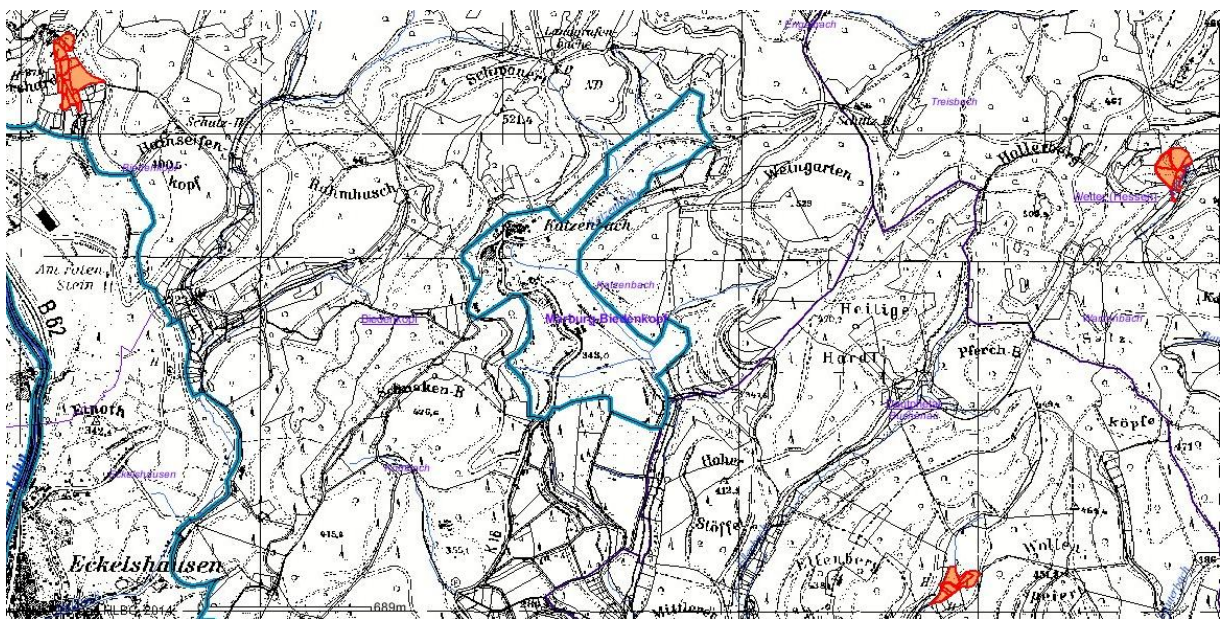
5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg-Maßnahmentyp 3)

5.3.1 01.02.01.01. Mahd im Sommer

Die Pfeifengraswiesen sollen in ihrer Fläche erhalten und in der Ausprägung entwickelt werden. Dazu werden sie einmal im Jahr im Spätsommer oder Frühherbst (Streumahd) gemäht. Das Mähgut wird von der Fläche entfernt.

Der Einsatz von künstlichem Dünger und Pestiziden ist nicht zulässig.

Diese Maßnahme dient der Entwicklung des LRT 6410.



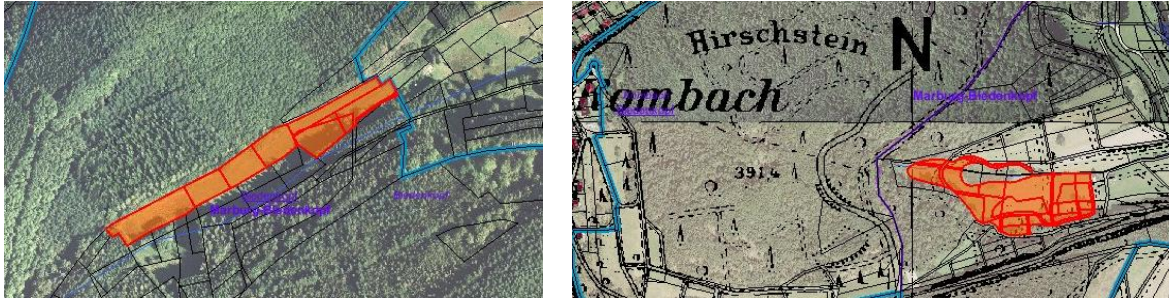
Karte 18: einschürige Mahd der Pfeifengraswiesen

5.3.2 01.02.01.02 Zweischürige Mahd

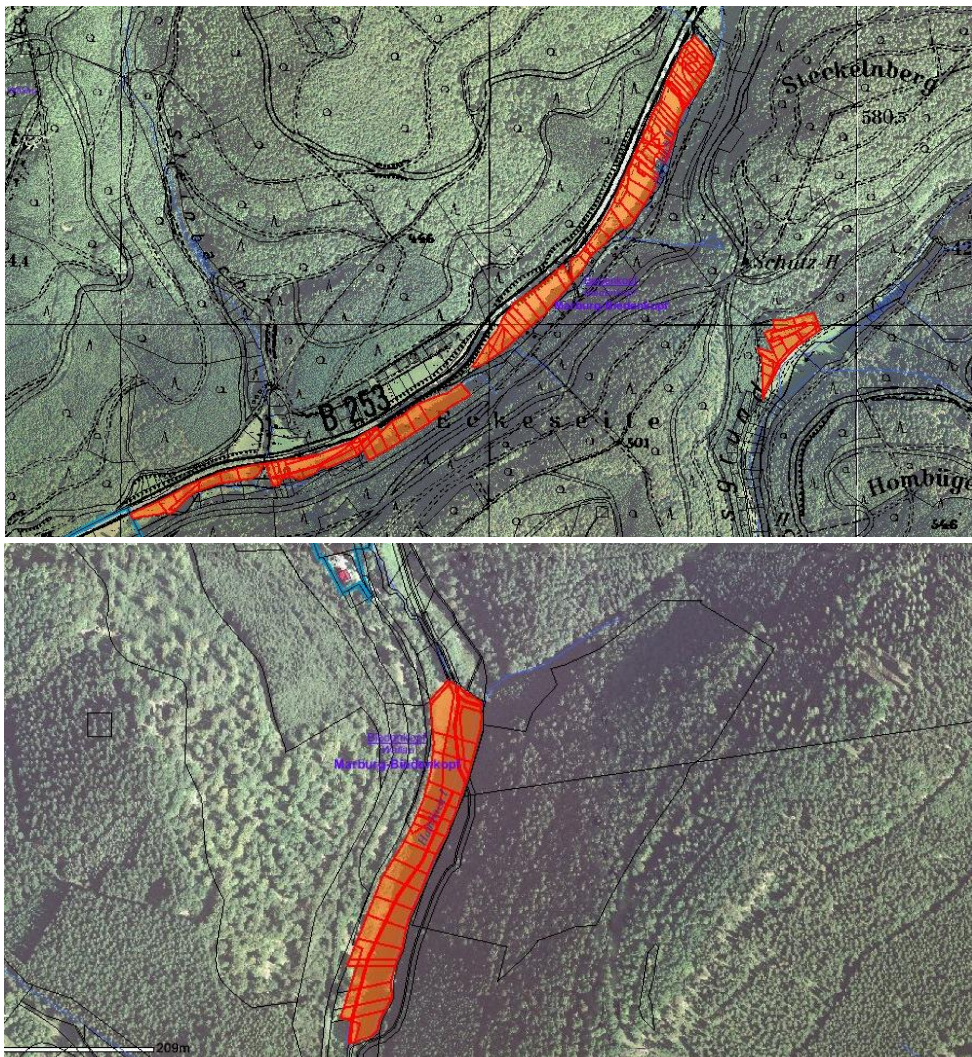
Die Mähwiesen des LRT 6510 werden jährlich zweimal gemäht. Die erste Mahd erfolgt nach dem 15. Juni, die zweite im Spätsommer. Letztere kann auch durch eine Beweidung ersetzt werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Der Einsatz von künstlichem Dünger und Pestiziden ist nicht zulässig.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt des LRT 6510.



Karten19 und 20: zweischürige Mahd in der Nahe Hof Hachenberg und bei Kombach

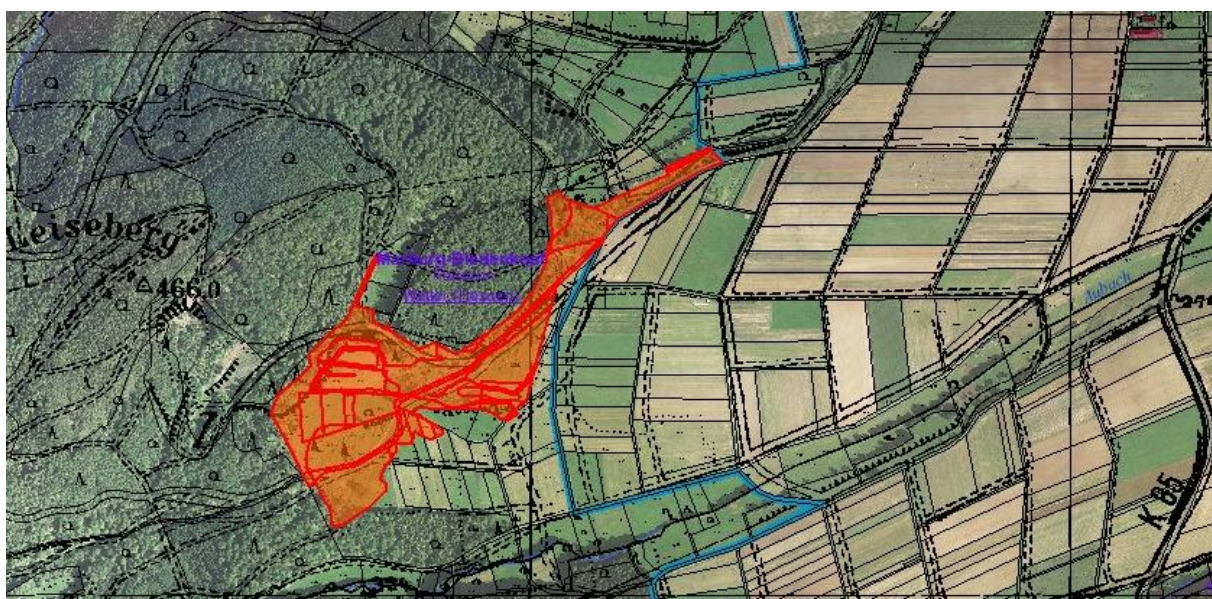
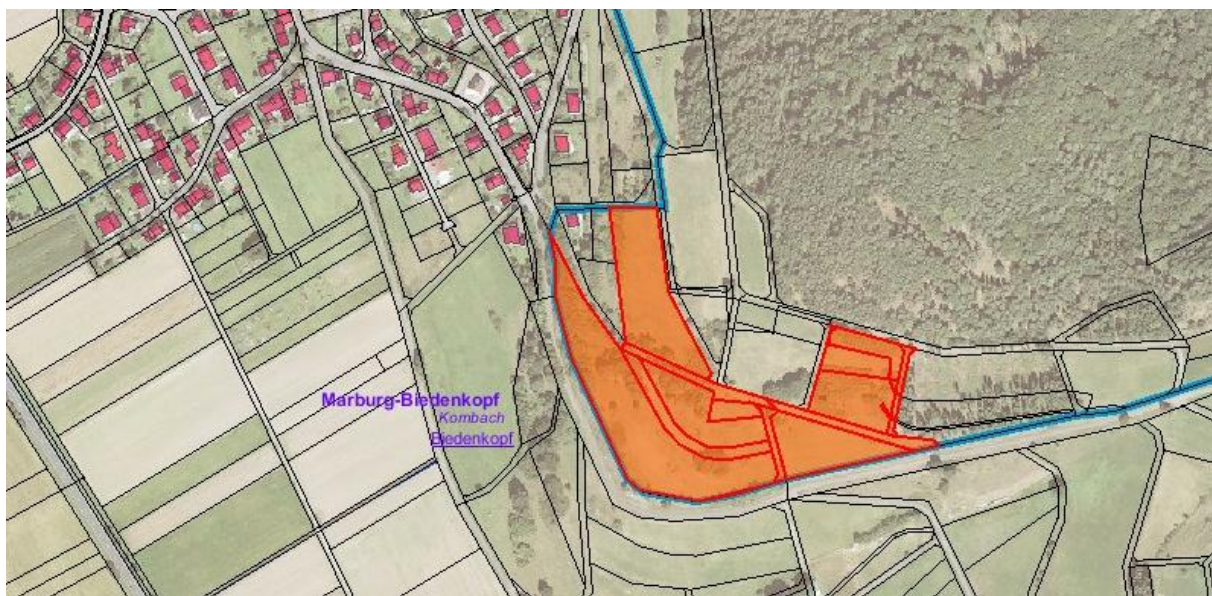


Karten21 und 22: zweischürige Mahd an der B253 und im Hainbachtal bei Wallau

5.3.3 01.02.02.05 Mischbeweidung

Flächen dieser Maßnahme werden, nachdem sie ggfs. durch Entbuschen wieder hergerichtet worden ist, durch Beweidung gepflegt. Geeignete Weidetiere sind Schafe und Rinder, sowie Ziegen, die gegen die wieder einsetzende Verbuschung im Besonderen erfolgreich sind. Stehen keine Ziegen zur Verfügung, ist durch Nachpflege das erneute Aufkommen von Gehölzen zu verhindern. Der Einsatz von künstlichem Dünger und Pestiziden ist nicht zulässig.

Diese Maßnahme dient der Entwicklung der LRT 6212, 6210 und 6230.



Karten 23 und 24: Mischbeweidung bei Korbach (oben) und Treisbach

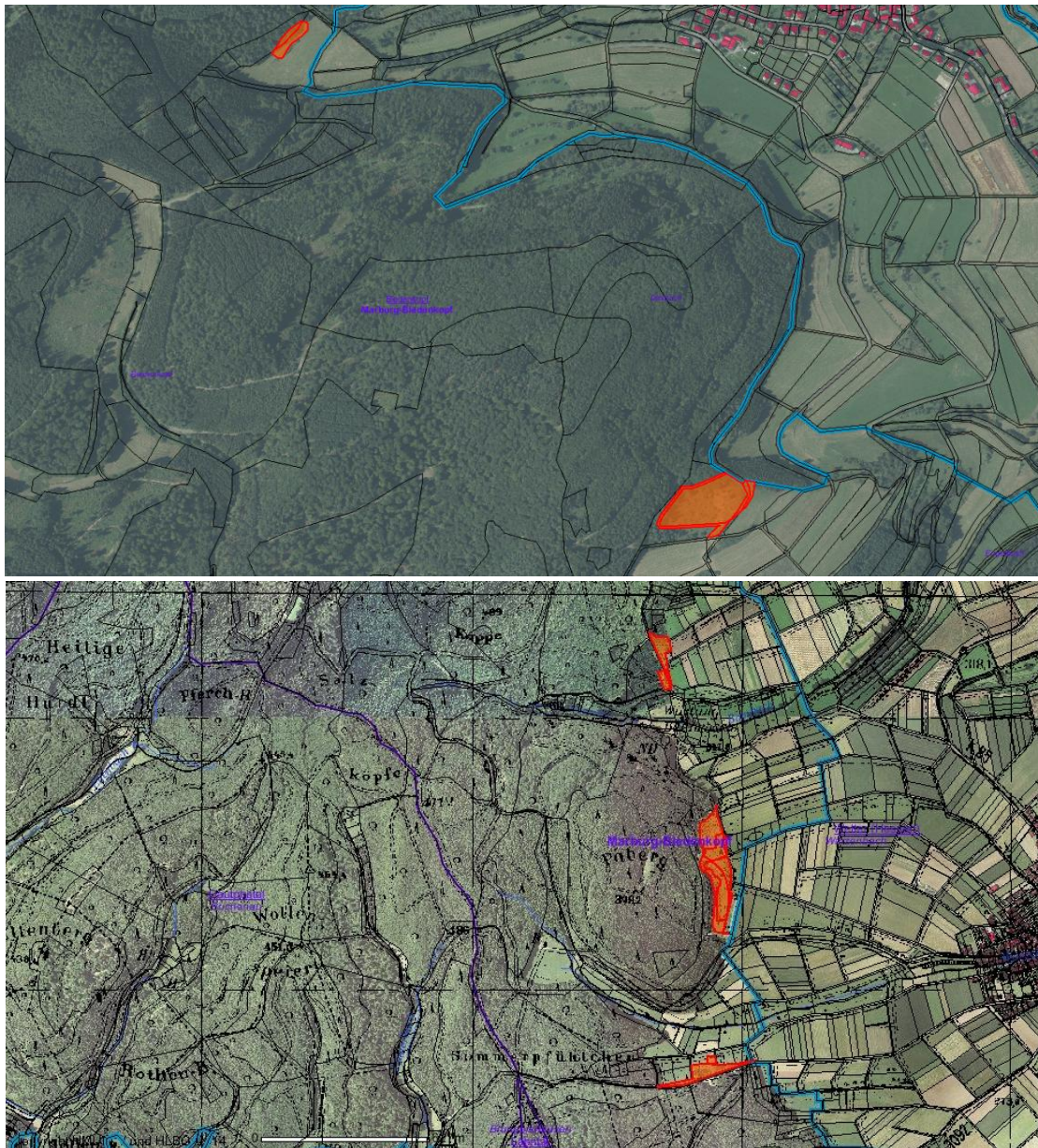
5.3.4 01.02.08.05 Beweidung

Die Heideflächen werden zwei – bis dreimal pro Jahr durch Schafe oder Ziegen beweidet. Dies sollte nach Möglichkeit in freier Hutung erfolgen. Der Nachtpferch ist dabei außerhalb der Wacholderheidefläche einzurichten. Kann dies nicht durchgeführt werden, ist eine umtriebsweise Beweidung in Koppeln ohne Zufütterung zulässig.

Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.

Bei Bedarf sind Flächen für die Beweidung mit landwirtschaftlicher Förderung nach dem HALM-Programm vorzubereiten, indem die Verbuschung durch Aushieb oder Mulchen zurückgedrängt wird. Dies erfolgt über die Maßnahme 01.09.05.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt des LRT 5130.



Karten 25 und 26: Beweidung der Heideflächen bei Dexbach und Warzenbach

5.3.5 01.09.05 Entbuschung

Zum Erhalt der strukturierten Landschaft und der LRT des Offenlandes ist es nötig, aufkommende Verbuschung und einwandernde Baumarten zurückzudrängen, insbesondere betrifft dies den Schwarzdorn. Sie sind dazu rechtzeitig herauszuhauen bzw. auf den Stock zu setzen. Je nach Situation können aber Einzelbäume oder –sträucher oder Kleingruppen auch erhalten bleiben, sofern der Offenlandcharakter nicht durch sie stark beeinträchtigt wird.

Bei Arten mit Stockausschlagvermögen ist im Folgejahr nach dem Aushieb oder Mulchen darauf zu achten, dass die Flächen bereits im Juni nachbehandelt werden, um nach dem Wiederaustrieb das Ansammeln von Reservestoffen im Wurzelbereich zu verhindern.

Im Bereich des Interessentenwaldes Treisbach ist zu beachten, dass in der Nachkriegszeit hier Munition durch Sprengung entsorgt wurde und noch Blindgänger vorhanden sein können!

In der Folge sollten die Flächen durch Mahd oder Beweidung gepflegt werden. Um den Wiederaustrieb der Sträucher einzudämmen, eignen sich Ziegen besonders. Nimmt die Verbuschung trotz Nachpflege wieder zu, ist gegebenenfalls das Entbuschen zu wiederholen.

Ausgehend von den Vorgaben zur Beweidung ist darauf zu achten, dass stets ausreichend Hecken und Einzelbäume vorhanden bleiben.

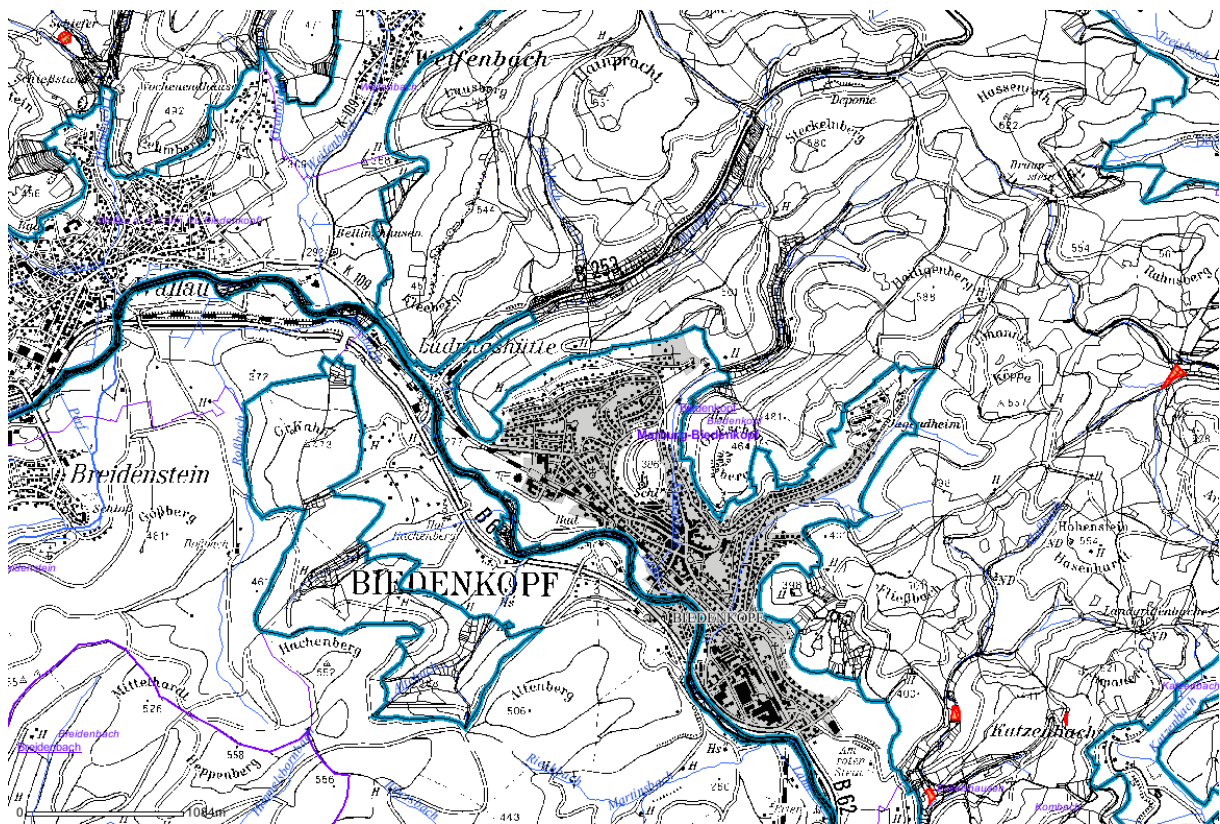
Diese Maßnahme dient der Entwicklung der LRT 6212, 5130, 6210, 6230, 6410 und 6510.

5.3.6 11.06.01.01. Pflege von Stillgewässern

Diese naturnahen Stillgewässer sind teils in ihrem guten Zustand zu erhalten, teils in diesen zu entwickeln. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ausreichend Sonnenlicht an das Gewässer gelangen kann. Bei Bedarf sind dazu beschattende Bäume und Sträucher zu entfernen.

Insbesondere Nadelholz ist dabei aus dem näheren Umfeld zu entnehmen.

Diese Maßnahme dient der Entwicklung der Lebensräume der Fledermausarten und der Arten der Vogelschutzrichtlinie.



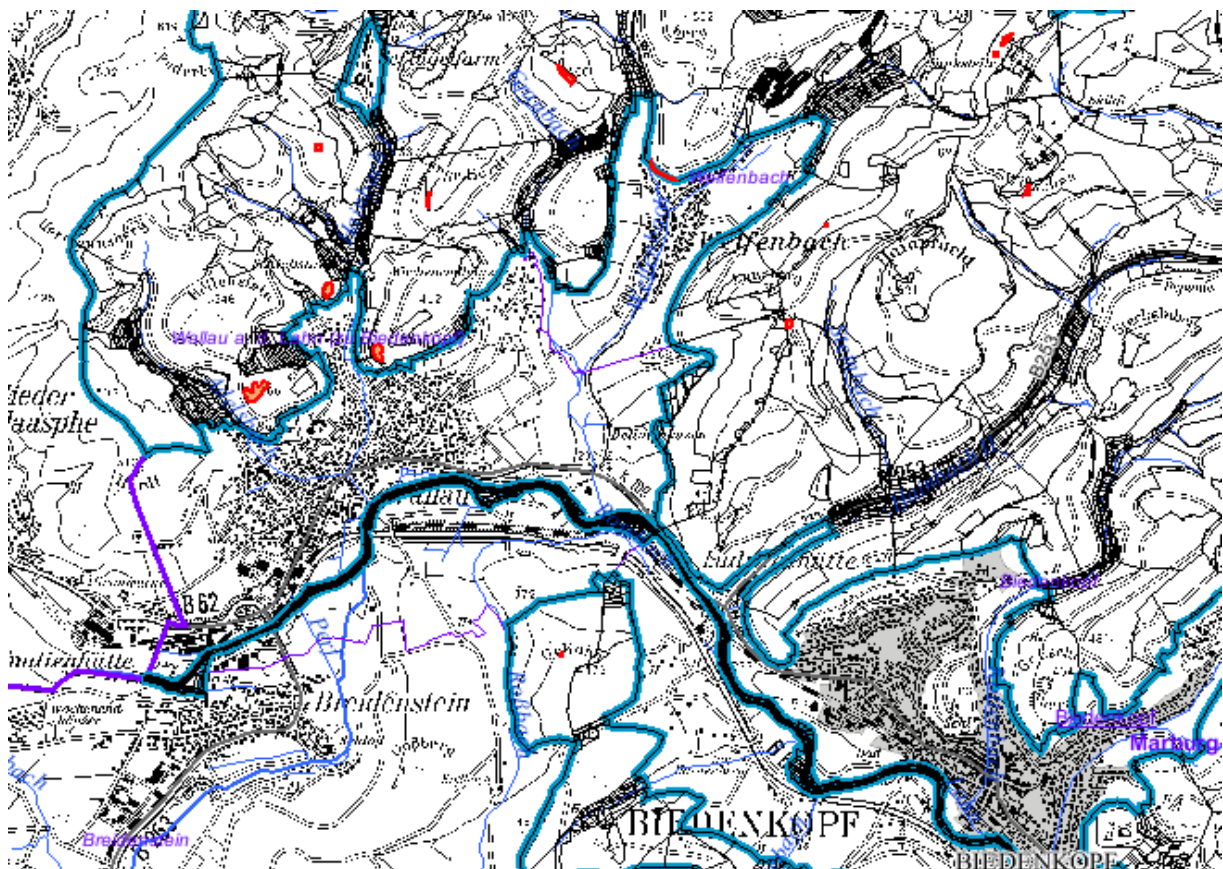
Karte 27: Pflege der Stillgewässer

5.3.7 12.01.02.05 Freistellen der Felspartien

Die Bereiche der LRT 8150, 8220 und 8230 sind häufig Felsrücken und sehr flachgründige Partien, die licht auch mit Bäumen bewachsen sind. Eine forstliche Nutzung lohnt sich in der Regel nicht und ist auch seit Jahrzehnten nicht erfolgt, so dass weite Bereiche in einem guten natürlichen Zustand sind. Diese Behandlung der Flächen wird auch so fortgesetzt und bei der Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen auf die Besonderheiten der LRTen Rücksicht genommen.

Zu dieser Maßnahme zählen auch Hangflächen ehemaliger Abbaugelände. Hier muss die natürliche Entwicklung beobachtet werden, um Sonderstandorte zu erhalten. Werden nach sorgfältiger Beobachtung Pflegemaßnahmen für notwendig gehalten, so werden das Freischneiden und Entbuschen aus Mitteln des Naturschutzes finanziert.

Neben dem Erhalt der genannten LRT dient diese Maßnahme dem Erhalt der Jagdhabitats für die vorkommenden Fledermausarten.



Karte 28: Freistellen von Felspartien

5.4 Maßnahmen zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustande für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg- Maßnahmentyp 4)

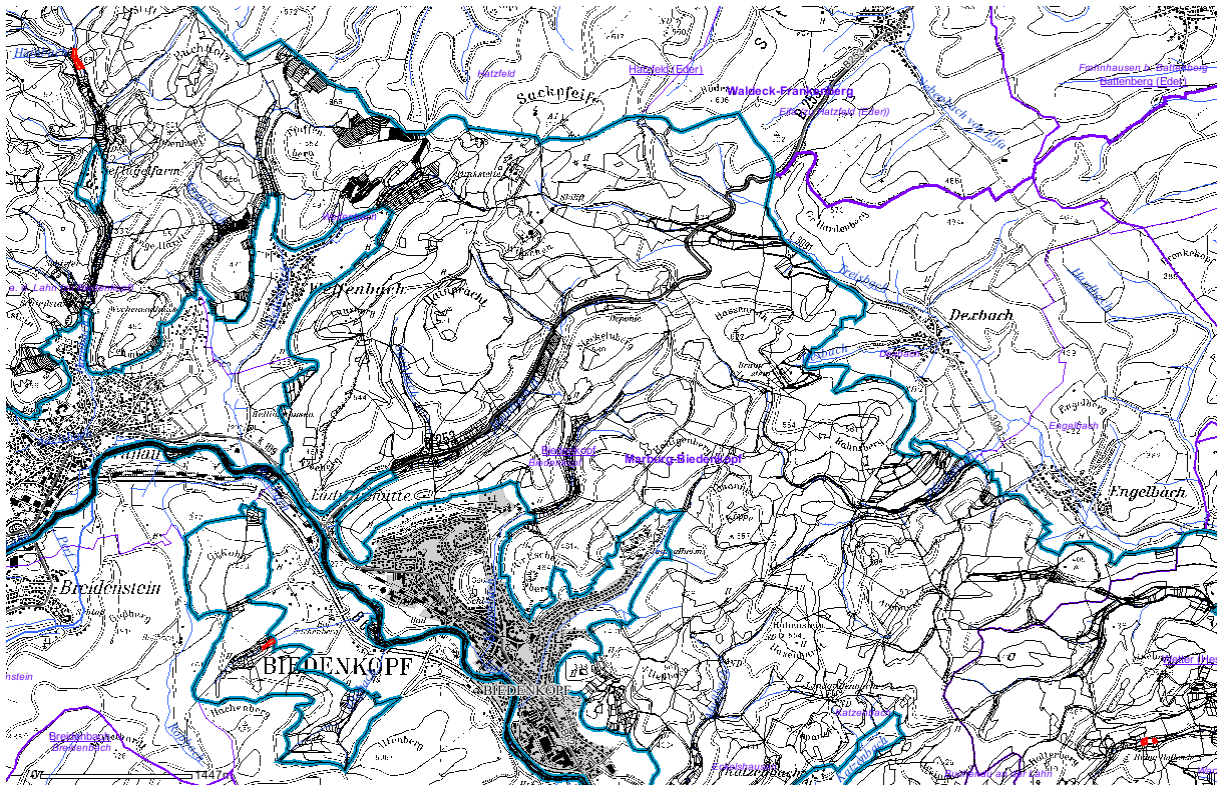
keine

5.5 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen außerhalb der LRTs und für Arten bzw. deren Habitaten außerhalb der LRTs (Natureg-Maßnahmentyp 5)

5.5.1 04.04 Gewässerrenaturierung

Im direkten Umfeld der Gewässersysteme wird der Lebensraum durch die Entnahme von Fichten und Hybridpappeln aufgewertet. Diese Baumarten werden vollständig entfernt. Astwerk und Baumkronen können, sofern die Folgenutzung dies zulässt, als Totholz auf der Fläche verbleiben. Die Flächen werden entweder der natürlichen Sukzession überlassen oder ganz oder zum Teil mit Roterle bepflanzt. Sie können aber auch in ein angrenzendes Beweidungskonzept eingegliedert werden.

Diese Maßnahme dient der Entwicklung des prioritären LRT *91E0 und wird als Ausgleichs- oder Ökokontomaßnahme durchgeführt.



Karte 30: Renaturierung von Gewässern

5.6 Maßnahmen in Naturschutzgebieten zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten und sonstige Maßnahmen (Natureg- Maßnahmentyp 6)

5.6.1 01.02.03.03. Beweidung mit Schafen

Die Heideflächen sind als Ausgleichsmaßnahme einem Eingriff in den Naturhaushalt zugeordnet.

Die aufkommenden Bäume und Sträucher müssen zurückgeschnitten werden. Danach sollte die Heide durch zwei- bis dreimalige Beweidung, möglichst durch Schafe und Ziegen, bewirtschaftet werden. Als Nachpflege muss bei Bedarf im Herbst gemulcht werden, um ein erneutes Verbuschen zu verhindern.

Diese Maßnahme dient der Entwicklung des LRT 5130.



Karte 31: Kompensation auf LRT 5130 Stadt Biedenkopf

5.6.2 02.02.01.03 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

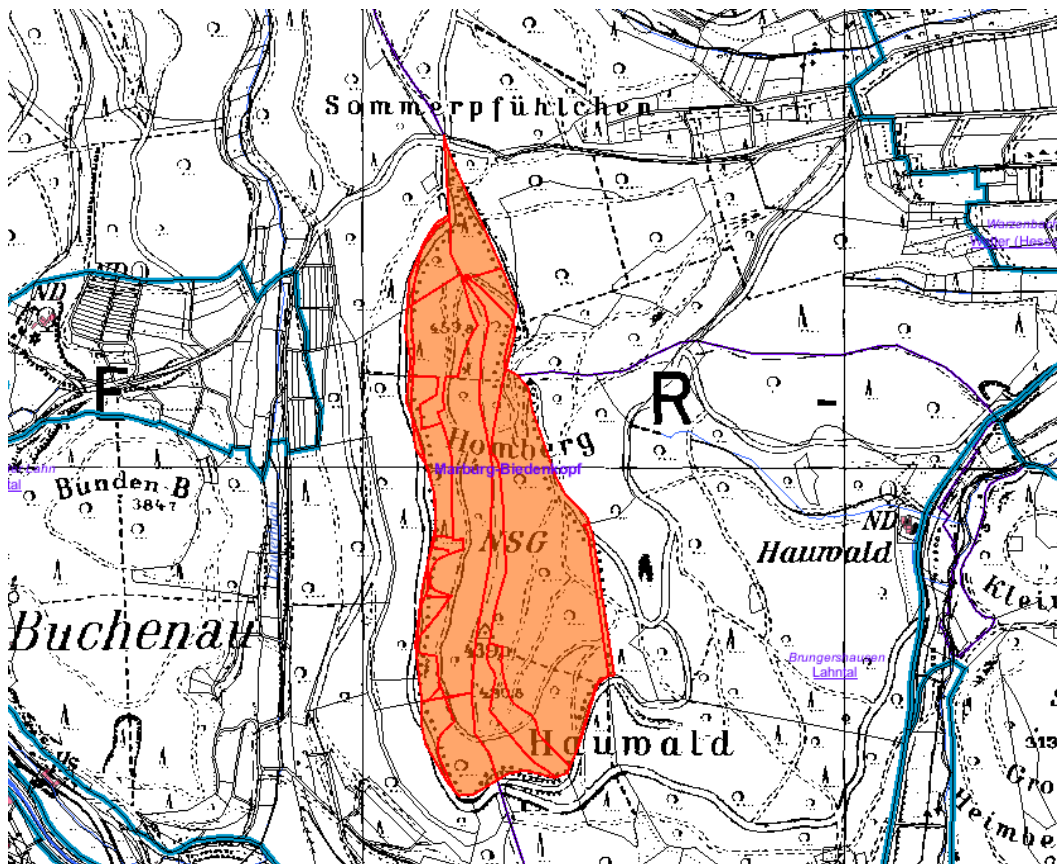
Das Naturschutzgebiet „Homberg bei Buchenau“ wird auch weiterhin nach den Zielen der Gebietsverordnung gepflegt. Insbesondere wird der Umbau der Nadelholzbestände zu standortgerechten Laubwaldgesellschaften fortgesetzt.

In den vorhandenen Laubbeständen werden keine forstlichen Maßnahmen durchgeführt, wie dies auch in der Vergangenheit gehandhabt wurde.

Der Zweck des Naturschutzgebietes ist in der Verordnung wie folgt definiert:

„Zweck der Unterschutzstellung des Hombergs bei Buchenau ist es, die überaus artenreichen Laubwaldgesellschaften unter anderem bestehend aus Ahorn-Lindenwäldern und Eschen-Hainbuchenwäldern, als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sowie die vorhandenen Nadelholzbestände in vielstufigen und artenreichen Laubmischwald zu überführen bzw. umzuwandeln.“

Diese Maßnahme dient dem Erhalt und der Entwicklung der LRT 9130 und 9180, sowie den Fledermäusen der Anhänge II und IV.



Karte 32 : Pflege des NSG „Homberg bei Buchenau“

5.6.3 02.04. Schaffen von Strukturen im Wald

Zur dauerhaften Sicherung der Populationen der Fledermausarten ist bei der Waldbewirtschaftung auf die Ansprüche der Arten Rücksicht zu nehmen. Geeignete Strukturen sind im gesamten Waldgebiet zu fördern. Eine gute Umsetzung erfährt diese Maßnahme durch die bereits ausgewählten und markierten Habitatbäume. Diese werden auch weiterhin identifiziert und gekennzeichnet. Ausfallende Exemplare werden bei Bedarf durch neu ausgewählte ersetzt.

Diesem Zwecke dienen die folgenden Maßnahmen, entsprechend den „Empfehlungen für die Forstwirtschaft (BFN):

- Aufbau eines Quartiernetzes mit dem Ziel, dauerhaft und langfristig ein Höhlenangebot in den Altbeständen bereitzustellen (Kennzeichnung der Bäume). Dies geschieht in zwei Ebenen. Zuerst wird ein Höhlenbaumnetz, das sind Bäume, die bereits Specht- oder Fäulnishöhlen, Stammrisse, abstehende Rinde aufweisen, gesichert. Im zweiten Schritt werden Nachfolger für diese Bäume gesichert, die schon Anzeichen von Höhlen oder ökologische Qualitäten wie Pilzbefall aufweisen.
- Deutliche Kennzeichnung und Erhalt von bekannten Fledermausquartierbäumen.
- Bei Holzeinschlag aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Schädlingsbefalls Bäume oder Baumteile, die mit Fledermäusen besetzt sind, absichern (stützen).
- Einsatz von Nistkästen nur zur Überbrückung, bis eine ausreichende Anzahl von Höhlenbäumen herangereift ist.
- Förderung der Jagdhabitats je nach Waldtyp und vorkommender Art, dies können sein:
 - Schaffen von Lichtungen und Lücken für Luftraumjäger durch truppweise Baumnutzung
 - Begünstigung von Unter- und Zwischenstand bis zu einem Deckungsgrad von 20 -30 %, etwa durch Auflockerung des Kronendaches für in der Vegetation jagenden Arten
 - Belassen und Freistellen von „Uraltbäumen“, um auch im Kronenbereich das Nahrungsangebot zu steigern
 - Fördern von Strukturen im Wald, wie Innen- und Außenränder, Tümpel (auch Neuanlage mit mindestens 100 – 200 m² Fläche, Waldwiesen, Zulassen von Wiedervernässungen und Auflichten über Felspartien.
- Kein Einsatz von Pestiziden, insbesondere Insektiziden.

5.6.4 03.02 Schaffen von angepassten Wildbeständen

Der langfristige Erhalt der LRT-Flächen, sowie der Bestockungsanteile der Eiche hängen wesentlich davon ab, dass die entsprechenden Baumarten in den nachrückenden Waldschichten ausreichend vorhanden sind. Hierfür werden die geeigneten forstlichen Maßnahmen eingeleitet.

Für einen Erfolg der natürlichen Verjüngung der Bestände ist aber ein angepasster Wildbestand notwendig. Ganz besonders gilt dies für die Verjüngung der Eichen, die für die Artenvielfalt allgemein, aber besonders für die Fledermausarten der Anhänge, als Habitatstruktur wichtig ist.

Die Jagdflächen sind daher in der Form zu bewirtschaften, dass die Wildstandsregulierung mit dem Ziel waldverträglicher Wilddichten Vorrang hat. Dies ist auch Vorgabe des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG), dass in §1 Absatz 2 unter Punkt 4 formuliert:

4. Die Wildbestände müssen den Möglichkeiten und der Leistungsfähigkeit des Naturraumes angepasst sein. Alle Regelungen sind so zu treffen, dass ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild sowie ein entsprechend wirkender Interessenausgleich stattfinden.

§21 HJagdG verpflichtet den Jagdausübungsberechtigten „die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden wesentlichen Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes verjüngen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können.“

Auch für die auftretenden Mischbaumarten, wie Elsbeere, Mehlbeere oder Bergulme, ist die Bejagung wichtig, ihr Vorkommen ist auch durch jagdliche Maßnahmen zu unterstützen.

5.6.5 04.04.01. Rücknahme von Gewässerausbauten

Verrohrungen, Sohlgrundverbaue und anderes werden nach Möglichkeit zurückgebaut, um Wanderbewegungen der im Wasser lebenden Tierarten zu ermöglichen.

Die Einzelmaßnahmen können als Ausgleichs- oder Ökokontomaßnahme durchzuführen. Sie dienen der Entwicklung des LRT 3260.

5.6.6 04.07 Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern

Eine Anzahl von Bächen durchzieht das FFH-Gebiet. Sie begleitend ziehen sich Wiesentäler durch die Wälder und erhöhen so die Länge der Grenzlinien. Direkt am Wasser wachsen vielfach Roterlen. Diese Bereiche der Bachsysteme, die in einem unterschiedlich guten Erhaltungszustand sind, werden so gepflegt, dass sich ein möglichst vielfältiges Spektrum an Landschaftselementen mit unterschiedlichen Grenzlinien bildet. Insbesondere ist der offene Charakter der Wiesen- und Bachtäler zu erhalten oder herzustellen.

Die geeigneten Maßnahmen können unterschiedlicher Natur sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung dient in der Regel diesem Ziel. Diese kann durch eine Mahd nach dem 15. 06. erfolgen oder durch Beweidung.

Feuchtwiesen werden bei Bedarf etwa in drei- bis vierjährigem Rhythmus gemäht oder, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen, beweidet. Trittschäden an den Böden sind zu vermeiden.

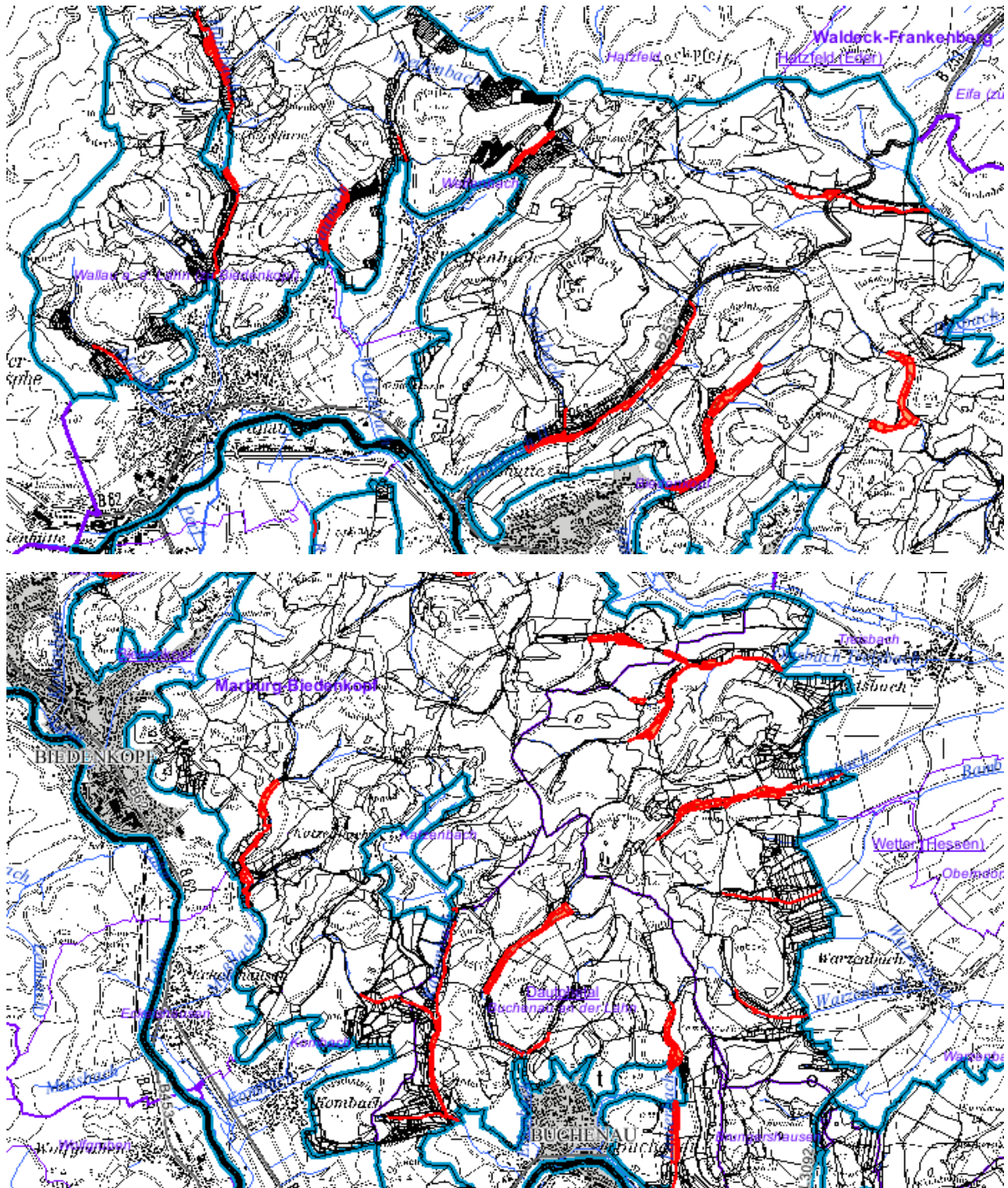
Die Bachläufe selbst sollen sich in einem gewundenen Bachbett durch die Täler winden. Nach Möglichkeit ist eine Durchgängigkeit zu schaffen, um wandernden Tierarten Lebensraum zu bieten. Bachbegleitender Bewuchs mit Erlen ist in breiteren Tälern anzustreben, bei schmalen Tälern genügt ein Streifen mit Hochstauden.

Bei Bedarf sind Verbuschungen zu entfernen, damit sich wieder ein offenes Wiesental entwickeln kann. Für diesen Zweck kann auch der Bach begleitende Erlenbewuchs abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

In breiteren Tälern sind eine ausreichende Anzahl von Hecken und Einzelbäumen zu erhalten, um Strukturen zu schaffen.

Die Maßnahme wird aus Mitteln des Naturschutzes und der landwirtschaftlichen Förderung (HALM) finanziert.

Diese Maßnahme dient der Entwicklung des LRT *91E0, sowie der LRT 3260 und 6431.



Karten 33 und 34: Bachsysteme

5.6.7 10.01. Artenschutzmaßnahmen an Verkehrswegen

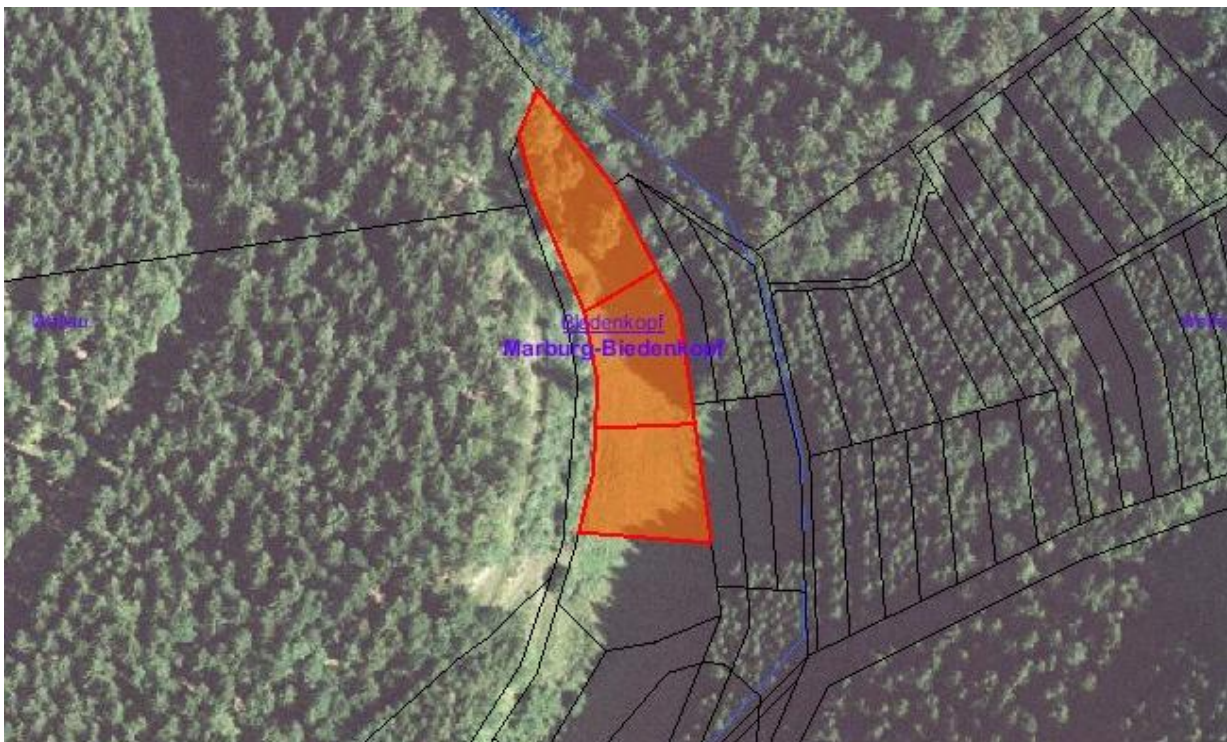
Die im Genehmigungsverfahren zum Ausbau der Bundesstraße 255 festgesetzten Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich werden auf den dafür vorgesehenen Flächen durchgeführt. Eine Darstellung im Natureg ist meist nicht möglich, da neue Teilflächen entstanden sind.

5.6.8 11.04.01.01. Neuanlage von Kleingewässern

Zur Verbesserung der Habitate verschiedener Fledermausarten der Anhänge II und IV ist es sinnvoll, Kleingewässer verschiedener Größen neu anzulegen. Sie bieten darüber hinaus vielen anderen Arten, z.B. Libellen und Amphibien, neuen Lebensraum. Dies verbessert auch die Nahrungsgrundlagen für den Schwarzstorch.

Insbesondere im Graubachtal bei Weiffenbach ist zu prüfen, ob und wie Gewässer angelegt werden können. Hier könnte ein Schwerpunkt für den Schwarzstorchschutz mit kaskadenartig aufeinander folgenden Teichen gebildet werden.

Diese Maßnahme ist als Kompensationsmaßnahme durchzuführen. Sie dient der Verbesserung der Situation der Fledermausarten der Anhänge II und IV.



Karte 35: Neuanlage Stillgewässer im oberen Graubachtal

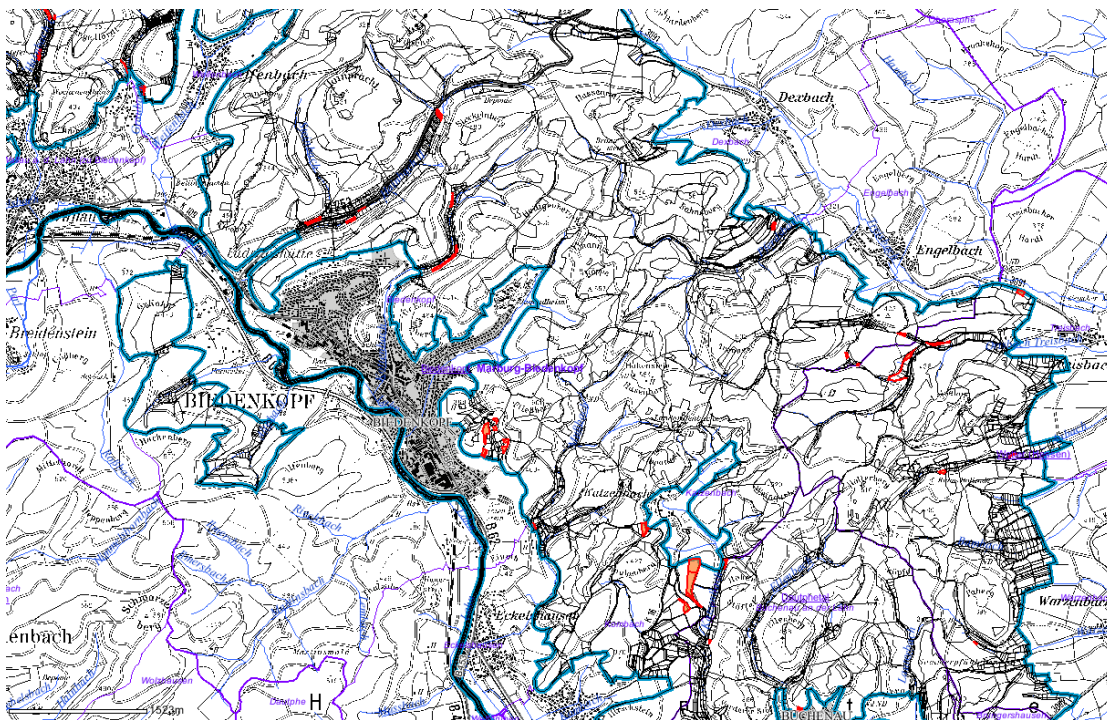
5.6.9 14. Öffentlichkeitsarbeit

Die Beschilderung des im Gebiet liegenden Naturschutzgebietes „Homberg bei Buchenau“ ist jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu reparieren oder zu erneuern.

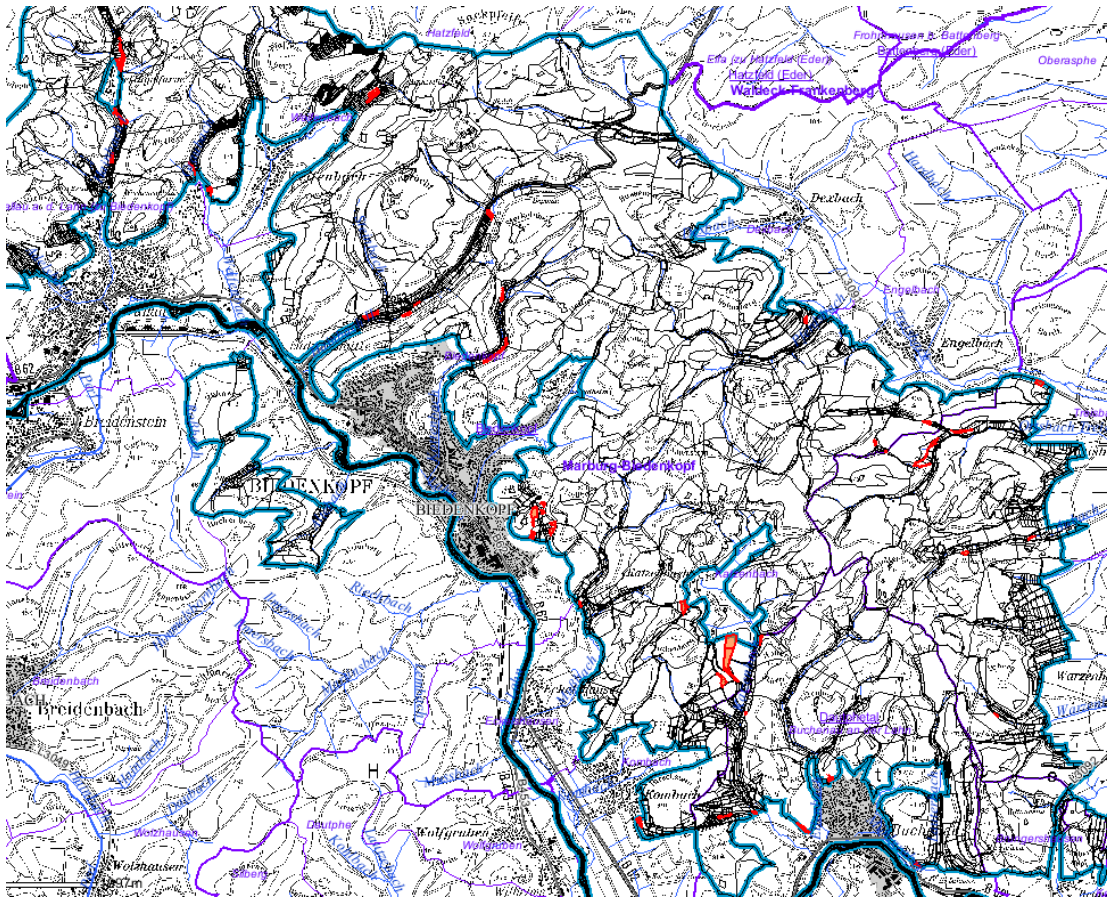
Bei Gelegenheit ist die Öffentlichkeit über Ziele Maßnahmen zu informieren. Dazu können auch Informationstafeln aufgestellt werden.

5.6.10 15.01. 03. gelenkte Sukzession

Auf ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die lange nicht mehr bewirtschaftet wurden und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wieder zu Grünland zurückentwickelt werden könnten, wird die fortgeschrittene Sukzession aufgegriffen und bei Bedarf durch geringfügige Eingriffe gelenkt. Dabei sollen erwünschte Elemente, wie seltene Baum- und Straucharten gefördert werden, aber auch kleinflächige Sonderbiotope, wie Felsen oder Nassstellen herausgearbeitet werden. Zumeist sind diese Flächen, die nicht maschinell gepflegt werden können.



Karte 36: gelenkte Sukzession



Karte 37: gelenkte Sukzession

5.6.11 17 Vertragsnaturschutz

Es wird angestrebt, weitere Waldbesitzer für den Waldvertragsnaturschutz zu gewinnen, um die Buchenwälder und deren Qualität zu erhalten.

Erhaltungsziele sind ein möglichst hoher Anteil an Laubholz und ein ausreichender Anteil an Altbeständen.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt der LRT 9110 und 9130.

6 Report aus Planungsjournal

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>
Gewässerrenaturierung	04.04.	Entfernen von Nadelholz oder Hybridpappeln, Anpflanzen von Roterle, Bereitstellen von Flächen für Gewässerentwicklung, Kompensationsmaßnahmen	natürliche Entwicklung der Bäche und ihres Umfeldes	5	nein	1,60
Wald/Forstwirtschaft	02.	Naturnahe Waldnutzung auf Nicht-LRT-Flächen im Staatswald	Erhalt der Funktionsvielfalt,	1	ja	0,00
Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken	11.06.01.01.	Pflege der Gewässer, Erhalt der Besonnung	Optimierung der Stillgewässer	3	ja	1,00
naturnahe Waldnutzung	02.02.	Bewirtschaftung gemäß den Regeln der ANW, Anreichern mit Totholz und Höhlenbäumen,	Erhalt eines vielfältigen Waldes	2	ja	902,15
ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Beibehaltung der Bewirtschaftung im Privatwald	Erhalt der Funktionsvielfalt	1	ja	355,38
Hessische Besonderheiten	17.	Waldvertragsnaturschutz gemäß Vertrag im RP Gießen 1/2013 auf LRT-Flächen	Umsetzung der FFH-RL im Vertragsgebiet des Stadtwaldes Biedenkopf	2	ja	671,09
Hessische Besonderheiten	17.	Waldvertragsnaturschutz gemäß Vertrag RP Gießen 1/2013 auf Nicht-LRT-Flächen	Umsetzung der FFH-RL im Vertragsgebiet des Stadtwaldes Biedenkopf	1	ja	1.265,84
Hessische Besonderheiten	17.	Waldvertragsnaturschutz gemäß Vertrag RP Gießen 1/2010 auf LRT-Flächen	Umsetzung der FFH-RL im Vertragsgebiet der Gemeinde Dautphetal	2	ja	90,57
Hessische Besonderheiten	17.	Waldvertragsnaturschutz gemäß Vertrag RP Gießen 1/2010 auf Nicht-LRT-Flächen	Umsetzung der FFH-RL im Vertragsgebiet der Gemeinde Dautphetal	1	ja	251,34
Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	keine Maßnahmen	ohne	1	ja	32,18
Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	Fördern der natürlichen Bachbegleitvegetation	Erhalt und Gestaltung eines naturnahen Gewässers mit Begleitflora	3	ja	1,00
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Prozessschutz in hochwertigen Waldflächen (Kernflächen u.a.)	natürliche Entwicklung, Anreicherung mit Totholz und Höhlenbäumen	2	ja	0,00
Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03.	Auswahl und Belassen der Bäume	Anreicherung von Strukturen für Fledermäuse und Großbrüter	2	ja	0,00
ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Bewirtschaftung des Offenlandes nach den anerkannten Regeln der Landwirtschaft	Erhalt des Grünlands und der landschaftlichen Vielfalt	1	ja	295,90
gelenkte Sukzession	15.01.03.	Zulassen natürlicher	Entwicklung	6	ja	16,21

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

		Entwicklung	naturnaher Bestände			
Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Rückbau von Hindernissen	Schaffen von Wandermöglichkeiten	6	nein	1,00
Hessische Besonderheiten	17.	geplante Abschlüsse Vertragsnaturschutz im FA Burgwald	Umsetzung der FFH-RL im Vertragsgebiet	6	nein	501,12
Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Aushieb von Sträuchern und Naturverjüngung	Entwicklung und Offenhalten des Grünlandes,	3	ja	1,00
Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	NSG Homberg bei Buchenau Auszug des Nadelholzes, Pflanzung von Laubholz, keine weiteren forstlichen Maßnahmen	Entwicklung naturnaher Waldbestände, Prozessschutz, FA Burgwald	6	nein	1,00
Erhaltung von Holzaußenverschalungen und Schieferverblendungen	11.01.02.03.	Unterstützungen bei Erhalt von Sommerquartieren in Häusern auch im Umfeld des Gebietes	Erhalt der Sommerquartiere, insbesondere für Mopsfledermaus in Elmshausen	6	nein	1,00
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Homberg bei Buchenau, Kontrolle, Pflege und Ersatz der NSG-Schilder	Beschilderung, Sichbarmachung des NSGs	6	ja	1,00
Sicherung / Kennzeichnung / Schaffung von Fledermausquartieren	11.01.02.	Kontrolle und Erneuerung der Verschlüsse	Sichern der Winterquartiere	2	ja	1,00
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	Pflege der LRT8150, 8220 und 8230, Erhalt geeigneten Kleinklimas	Erhalt und Ansiedlung der typischen Arten	3	ja	1,00
Hessische Besonderheiten	17.	geplanter Abschluss Vertragsnaturschutz im FA Biedenkopf	Umsetzung der FFH-RL im Vertragsgebiet	6	nein	444,74
Mischbeweidung	01.02.02.05.	mind. zweimalige Beweidung mit Schafen, Rindern oder Ziegen,	Entwicklung des LRT 6212, Offenhalten der Flächen	3	ja	15,65
zweischürige Mahd	01.02.01.02.	1. Mahd nach dem 15. Juni, zweite Mahd im Spätsommer	Erhalt der Mähwiese des LRT 6510	3	ja	19,05
Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	Aufbau eines Netzes von Strukturen für die Fledermausarten	Stabilisieren und Verbessern der Situation des Populationen	6	ja	0,00
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	zweimalige Beweidung, Verhindern des Verbuschens, Nachpflege	Erhalt der Heide, Kompensationsmaßnahme der Stadt Biedenkopf	6	nein	1,31
Beweidung	01.02.08.05.	Nach Entbuschung zwei- bis dreimalige Beweidung, die erste im Mai, Nachpflege	Erhalt des LRT 5130	3	nein	6,62
Reduzierung der Wilddichte/Wildbestandsregulierung	03.02.	Reduktion überhöhter Schalenwildbestände	Erreichen waldverträglicher Wildbestandsdichten	6	ja	0,00
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	naturnahe Pflege, Erhalt der Baumartenzusammensetzung	Erhalt des LRT 9160, 9170 und 9180	2	ja	10,84

einschürige Mahd	01.02.01.01.	Mahd im Spätsommer	Entwicklung der Pfeifengraswiesen LRT 6410	3	ja	1,00
Artenschutzmaßnahmen an Verkehrswegen / Energieleitungen (incl. Beschilderung und Geschwindigkeitsbegrenzungen)	10.01.	Ausgleichsmaßnahmen für Ausbau der B253	Ausgleich der Eingriffe	6	nein	0,00
Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken	11.04.01.01.	Neuanlage von Stillgewässern	Habitatverbesserung für Fledermausarten, Schwarzstorch, Amphibien u.a.	6	nein	1,00

7 Literatur und Quellen

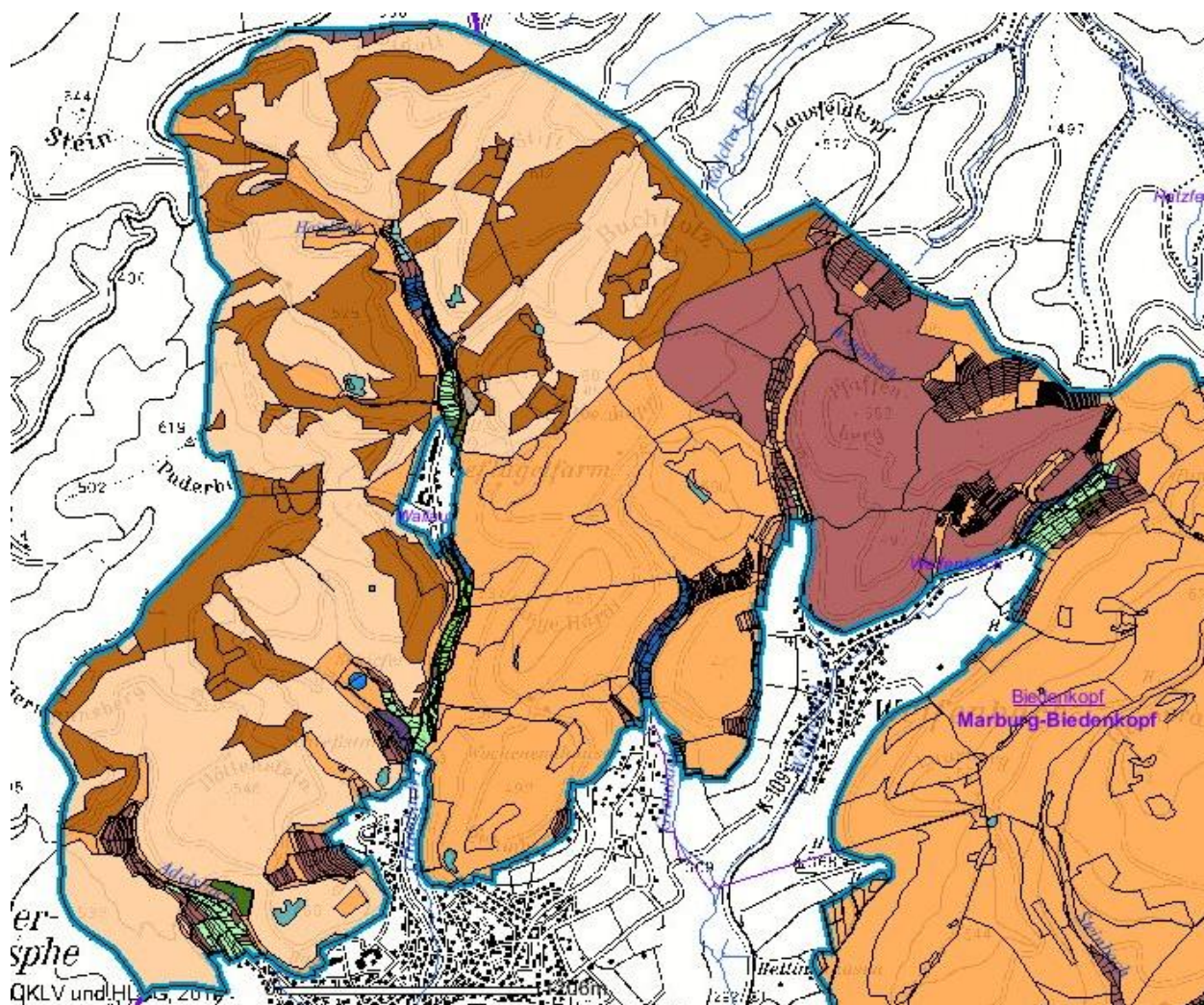
RICHTLINIE92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

RICHTLINIE79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

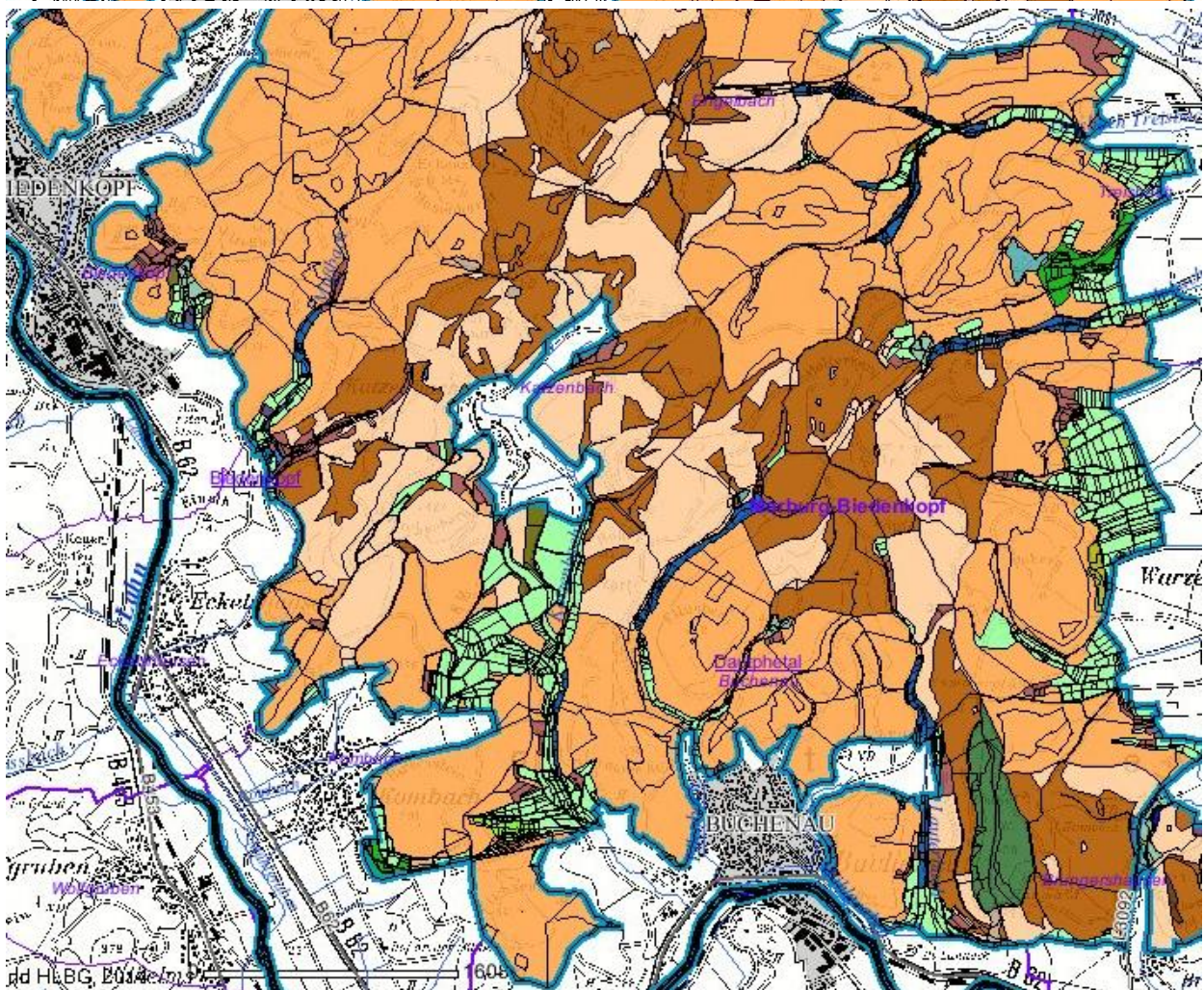
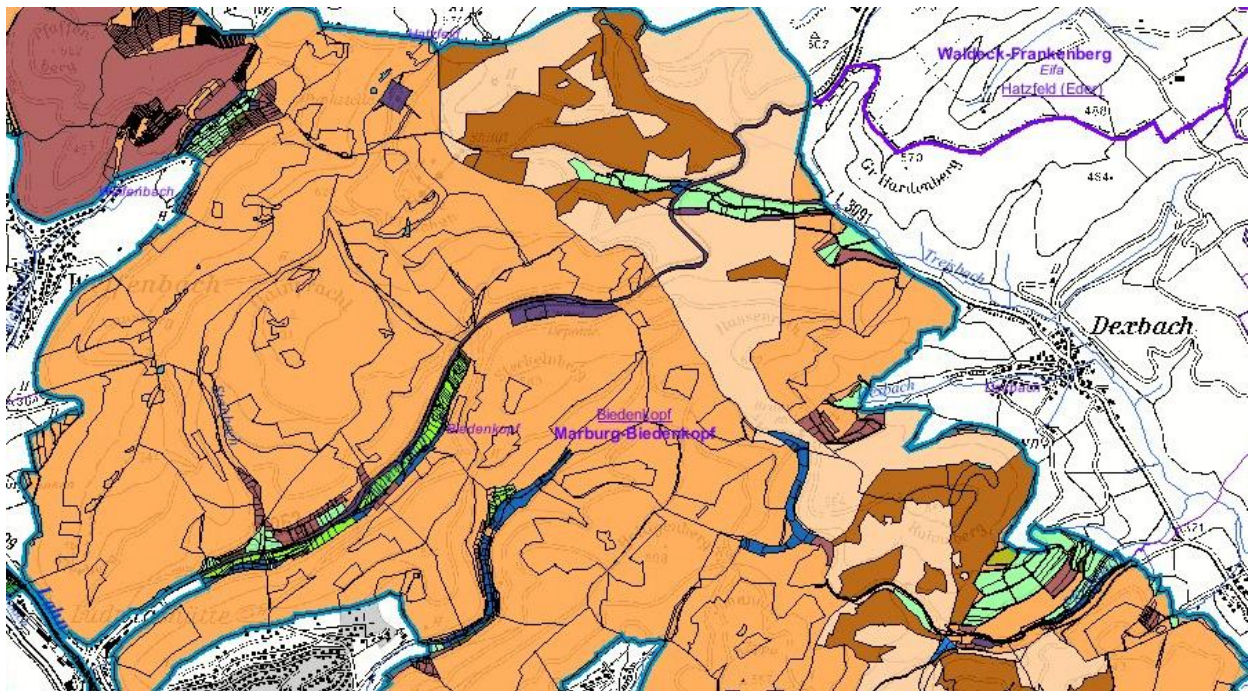
Grunddatenerhebung zu Monitoring und Management für das FFH-Gebiet „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ in der Fassung vom 2009, Simon & Widdig

8 Anhang

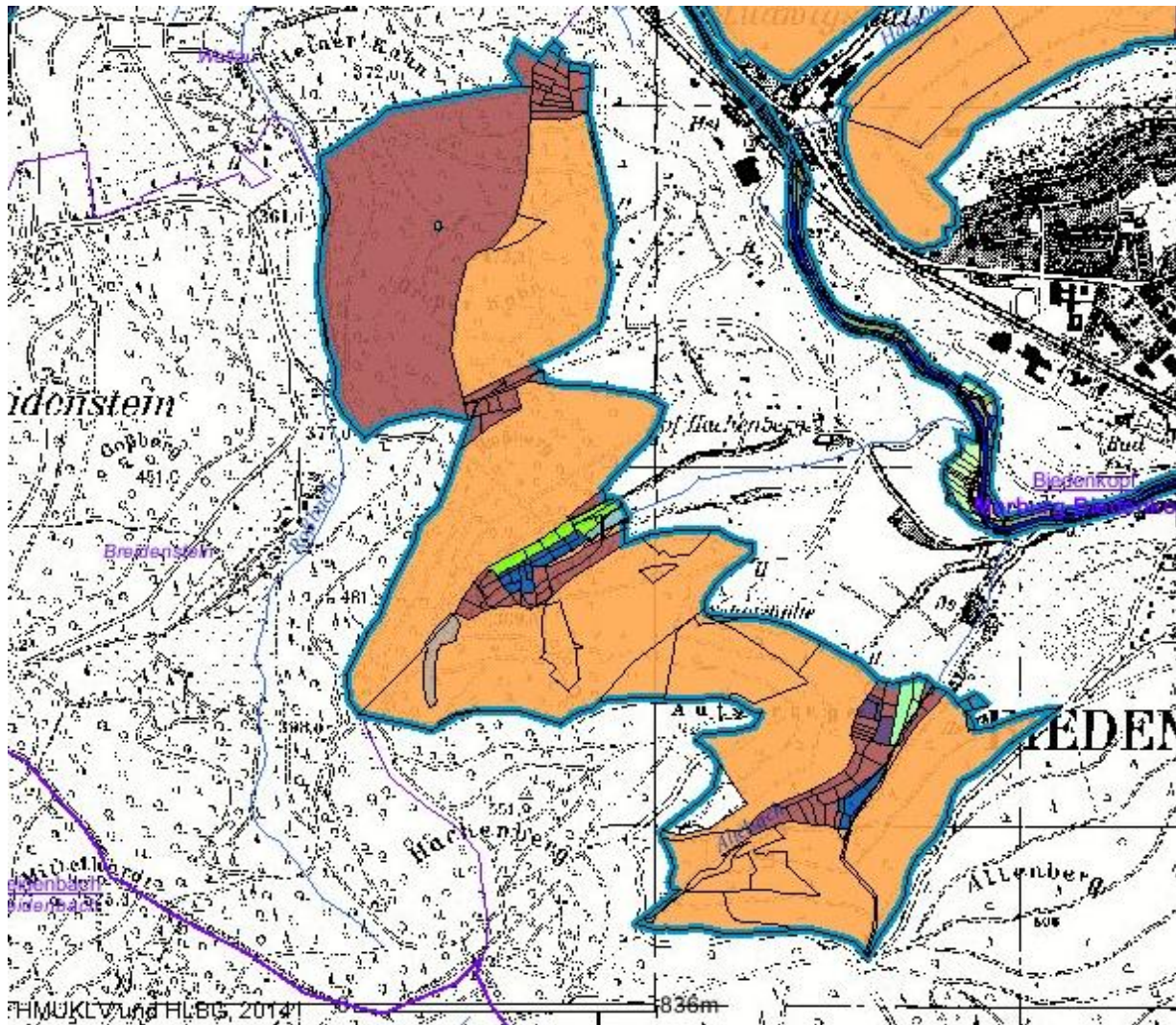
8.1 Übersichtskarten



Karten 38: Übersicht der Maßnahmen



Karten 39 und 40: Übersicht der Maßnahmen



Karte 41: Übersicht der Maßnahmen westlich der Lahn

Farbdarstellung	Code	Maßnahme
14	02.02.	Naturnahe Waldnutzung
17	01.02.02.05.	Mischbeweidung
20	04.07.	Fördern der natürlichen Bachbegleitvegetation
28	01.02.01.02.	zweischürige Mahd
3	15.01.03.	gelenkte Sukzession
32	11.06.01.01.	Pflege der Gewässer
38	17.	Waldvertragsnaturschutz
4	01.02.03.03.	Beweidung mit Schafen
50	02.	Naturnahe Waldnutzung auf Nicht-LRT-Flächen
53	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft
62	02.02.01.	Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

63	01.02.08.05.	Beweidung
66	01.02.01.01.	einschürige Mahd
67	04.04.	Gewässerrenaturierung
73	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft
79	12.01.02.05.	Freistellen von Felsen
89	02.02.01.03.	Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze
94	16.	keine Maßnahmen
95	10.01.	Artenschutzmaßnahmen an Verkehrswegen

8.2 Erhaltungsziele der im FFH-Gebiet nachgewiesenen Arten der Vogelschutzrichtlinie des VSG Hessisches Rothaargebirge

Hohltaube (*Columba oenas*)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz anwärtern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

- Erhaltung strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern im Wald sowie von Mooren

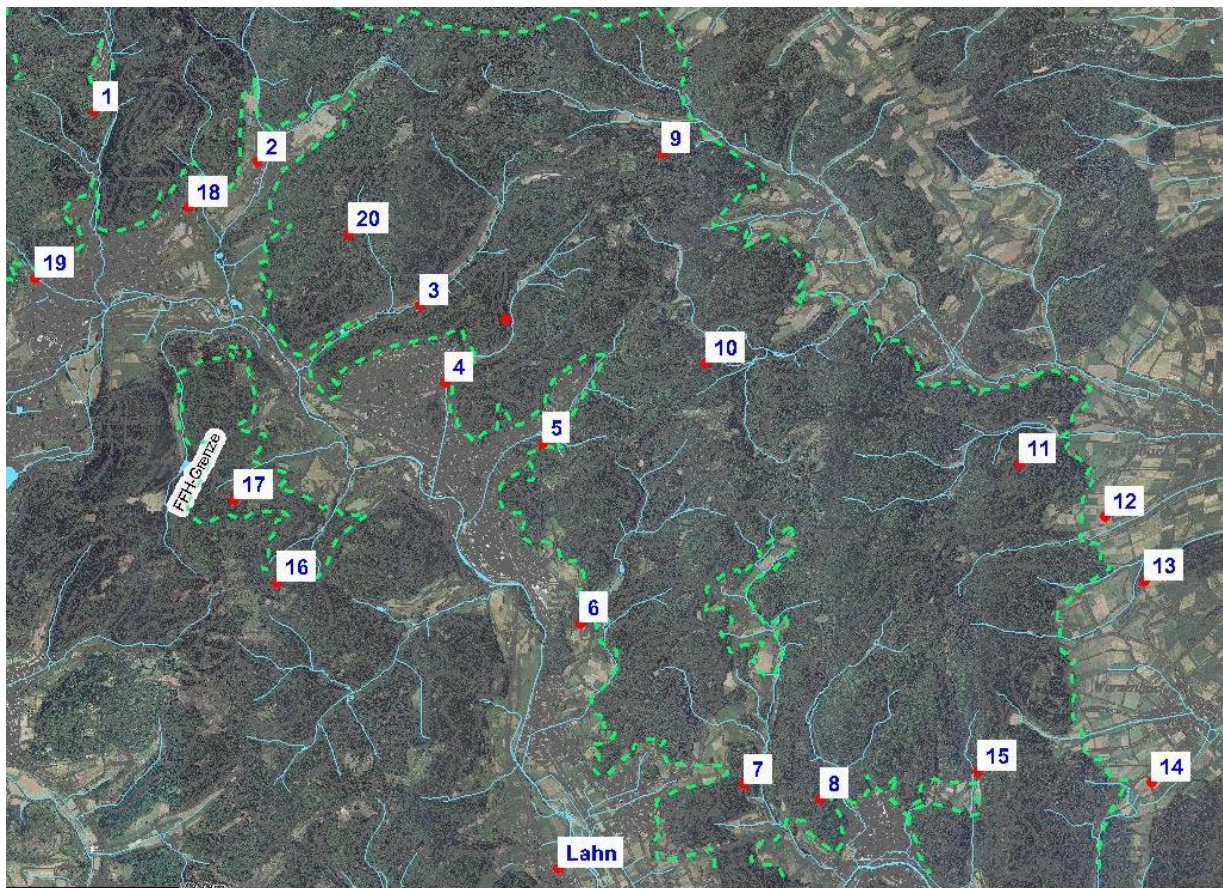
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen, mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert

Waldlaubsänger

- keine vorgegeben

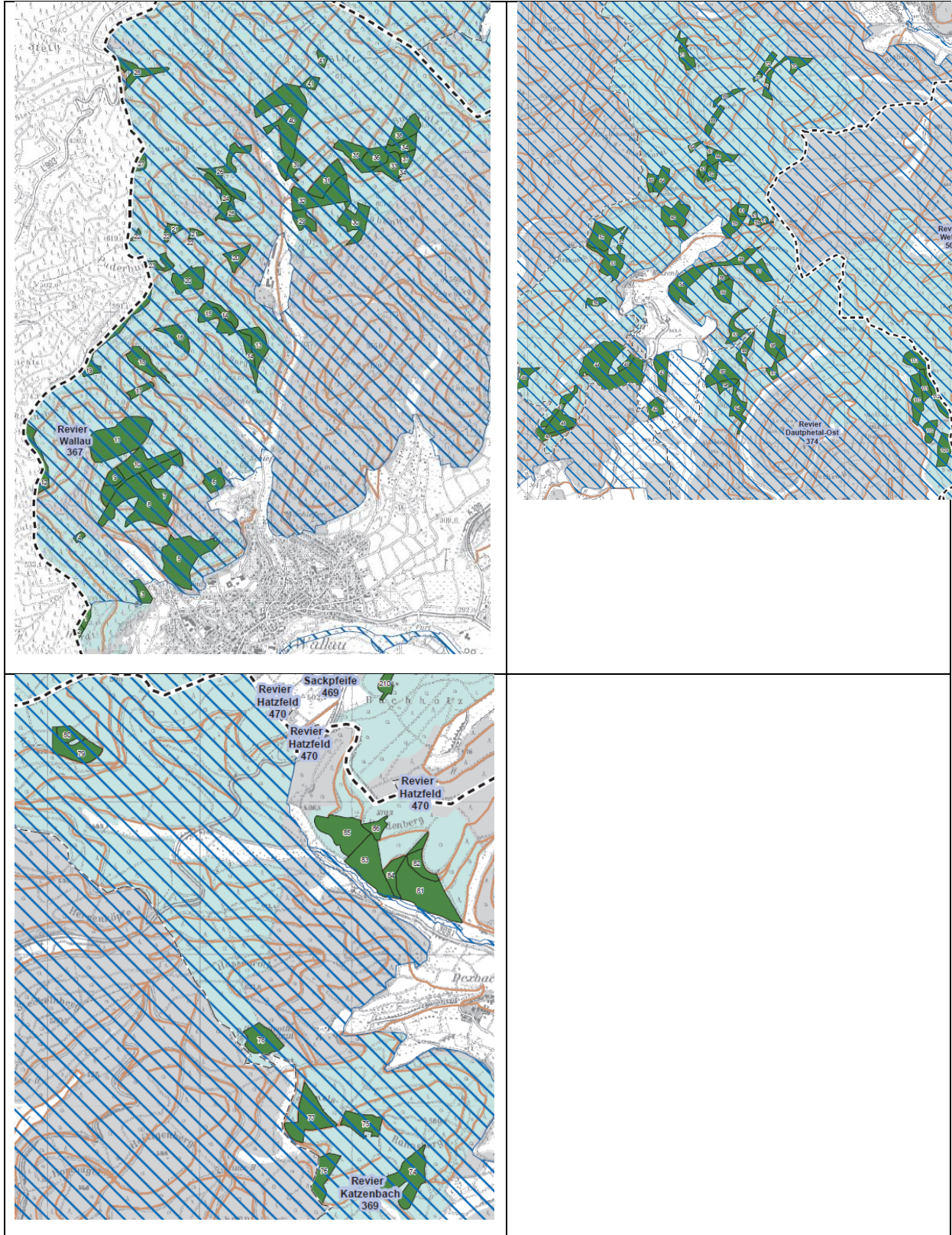
8.3 Bachsysteme



1 Hainbach (Wallau)	7 Der Katzenbach	12 Aubach	18 Graubach
2 Weifenbach	8 Ellenbach	13 Bambach	19 Adelsbach
3 Hainbach II (Biedenkopf)	9 Engelbach	14 Warzenbach	20 Steinbach
4 Kottenbach	10 Pferdsbach	15 Lauterbach	
5 Bach am Jugendheim	11 Katzbach/Ortsbach	16 Altebach	
6 Mußbach	Treisbach	17 ohne Name	

Karte 42: Namen der Bachsysteme

8.4 Kernflächen des Staatswaldes



Karte 43 bis 45 : Kernflächen der Forstämter Biedenkopf und Burgwald 1. Tranche

8.5 NSG – Verordnung

NSG „Homberg bei Buchenau“

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Homberg bei Buchenau“ vom 3. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die naturnahen Laubwaldbestände des Homberges östlich von Buchenau werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Homberg bei Buchenau“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Brungershausen der Gemeinde Lahntal und Buchenau der Gemeinde Dautphetal im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 34,59 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die überaus artenreichen Laubwaldgesellschaften, u. a. bestehend aus Ahorn-Lindenwä-

ldern und Eschen-Hainbuchenwäldern, als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sowie die vorhandenen Nadelholzbestände in vielstufigen und artenreichen Laubmischwald zu überführen bzw. umzuwandeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende forstliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:

- a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;
- b) die Verjüngung der Laubwaldbestände unter Beachtung langer Zeiträume natürlicher Walderneuerung, eines hohen Bestandesalters und eines hohen Anteiles an stehendem Totholz sowie starker Überhälter;
- c) die kurzfristige und vollständige Entnahme von den in Laubwaldbeständen wachsenden Nadelbäumen und
- d) die Umwandlung der Nadelholzflächen in standortgemäßen Laubwald durch Voranbau ohne die Anlage von Kahlschlägen;

jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;

2. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch der Fallenjagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen lässt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen lässt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 3. Dezember 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel

Regierungspräsident

StAnz. 52/1990 S. 2855